

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2012

Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer

Stefan Bach und Martin Beznoska

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2012

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Mohrenstraße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN-10 3-938762-59-4
ISBN-13 978-3-938762-59-2
ISSN 1614-6921
urn:nbn:de:0084-diwkompakt_2012-0689

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68

Stefan Bach*

Martin Beznoska**

Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer

Endbericht

Forschungsprojekt im Auftrag
des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz,
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg,
der Finanzbehörde Hamburg sowie
des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Berlin, 29. Juni 2012

* DIW Berlin, Abteilung Staat, sbach@diw.de

** DIW Berlin, Abteilung Staat, mbeznoska@diw.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Einleitung.....	9
2 Wiederbelebung der Vermögensteuer	10
2.1 Konzept der wiederbelebten Vermögensteuer.....	10
2.2 Entwicklung der allgemeinen persönlichen Vermögensbesteuerung in Deutschland	11
2.3 Vermögenserfassung und -bewertung.....	16
2.4 Eigenständige Steuerpflicht für juristische Personen	19
2.5 Vergünstigungen für Betriebsvermögen.....	20
2.6 Persönliche Freibeträge, Zusammenveranlagung	21
2.7 Veranlagung und regelmäßige Neubewertung des Vermögens	22
3 Vermögensteuer der natürlichen Personen.....	23
3.1 Datengrundlagen und Schätzung der Personen mit sehr hohen Vermögen	23
3.2 Mikrosimulationsanalysen zu den Besteuerungsgrundlagen	26
3.3 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten.....	27
3.4 Ergebnisse für das Basisszenario	28
3.5 Ergebnisse für das Basisszenario nach Bundesländern	33
4 Vermögensteuer der juristischen Personen.....	36
4.1 Mikrosimulationsanalysen zu den Besteuerungsgrundlagen der nichtfinanziellen juristischen Personen	37
4.2 Schätzungen zu den Besteuerungsgrundlagen der Banken und Versicherungen	42
4.3 Punktschätzung zu Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen	43
4.4 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten.....	44
4.5 Zusammenfassung der Schätzrisiken und Plausibilisierung der Ergebnisse	44
4.6 Verteilung der Bemessungsgrundlage bei den nichtfinanziellen juristischen Personen.....	46
4.7 Ergebnisse für Szenario 2 nach Bundesländern	48
5 Aufkommen der Vermögensteuer insgesamt und wirtschaftliche Wirkungen	50
5.1 Zusammenfassung der Aufkommenswirkungen.....	50
5.2 Wirkung der Vermögensteuer auf die Vermögenserträge.....	53
5.3 Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen.....	57
6 Zusammenfassung	64
Literatur.....	67

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1	Vermögenssteuerschuld und Vermögenssteuerpflichtige in den Jahren der Hauptveranlagungen 1972 bis 1995	14
Tabelle 2	Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2005-2010/11 Index 2007 = 100	25
Tabelle 3	Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für natürliche Personen bei verschiedenen persönlichen Freibeträgen. Mit Halbvermögensverfahren.....	30
Tabelle 4	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für natürliche Personen bei einem Vermögenssteuersatz von 1 Prozent und verschiedenen persönlichen Freibeträgen. Mit Halbvermögensverfahren.....	31
Tabelle 5	Aufkommen der Vermögensteuer für natürliche Personen nach Bundesländern bei einem Vermögenssteuersatz von 1 Prozent und verschiedenen persönlichen Freibeträgen. Mit Halbvermögensverfahren.....	34
Tabelle 6	Ableitung der Besteuerungsgrundlagen der Vermögensteuer für juristische Personen	41
Tabelle 7	Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für juristische Personen, 2007	47
Tabelle 8	Aufkommen der Vermögensteuer für juristisch Personen nach Bundesländern (Szenario 2) bei einem Vermögenssteuersatz von 1 Prozent und Halbvermögensverfahren	49
Tabelle 9	Punktschätzung zu Bemessungsgrundlagen, Steueraufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer. Basisszenario, Steuersatz 1 Prozent.....	51
Tabelle 10	Aufkommen der Vermögensteuer nach Bundesländern. Basisszenario, Steuersatz 1 Prozent	52
Tabelle 11	Ertragsbelastung einer Vermögensteuer in Abhängigkeit vom Steuersatz und dem Kapitalisierungszinssatz ¹⁾ in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags	56
Tabelle 12	Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen	60
Abbildung 1	Aufkommen der Vermögensteuer und der Lastenausgleichsabgaben 1925-2000 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).....	13

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland untersucht. Die Besteuerungsgrundlagen sollen sich grundsätzlich an der Vermögensteuer orientieren, die bis 1996 erhoben wurde. Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögensteuernpflicht unterliegen, wie dies bis 1996 der Fall war. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Vereine, Vermögensmassen und Stiftungen. Auslandsvermögen wären steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.

An wesentlichen Änderungen gegenüber dem damaligen Rechtsstand sind in einem Basisszenario vorgesehen:

- Das Vermögen soll verkehrswertnah bewertet werden.
- Es soll keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten geben.
- Der persönliche Freibetrag soll 2 Mio. Euro betragen und in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt werden.
- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.
- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200 000 Euro gelten.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden.
- Bei juristischen Personen sollen Beteiligungen an anderen juristischen Personen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote.
- Der Steuersatz soll einheitlich 1 Prozent betragen, sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer der natürlichen Personen verwenden wir ein Mikrosimulationsmodell, das auf der Vermögensbefragung im Rahmen der Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) basiert. In dieser Erhebung sind die Vermögen der sehr wohlhabenden Haushalte nicht hinreichend erfasst. Dazu integrieren wir die Liste der 300 reichsten Deutschen laut manager magazin (2007) in den Modelldatensatz und schätzen unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Personen mit Nettovermögen über 2 Mio. Euro. Durch die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich werden die gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte erreicht.

Die Aufkommens- und Verteilungsanalysen zur Vermögensteuer der juristischen Personen basieren im Wesentlichen auf der Bilanzdatenbank „Dafne“. Diese enthält detaillierte Informationen zu den publizierten Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen. Mit dieser Datengrundlage führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen einer Vermögensteuer für die Jahre 2006 bis 2009 durch. Da diese Bilanzdatenbank keine Informationen zu den Banken und Versicherungen enthält, verwenden wir hierzu aggregierte Informationen aus der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank.

Da das private Vermögen stark auf das obere 1 Prozent der Bevölkerung konzentriert ist, kann eine Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Unter Berücksichtigung von Vorsichtsabschlägen für mögliche Schätzunsicherheiten ergibt sich für das Basisszenario mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Mio. Euro und unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 890 Mrd. Euro (Tabelle K-1). Beim Steuersatz von 1 Prozent könnte damit ein jährliches Steueraufkommen von 8,9 Mrd. Euro erzielt werden. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.

Bei der Vermögensteuer der juristischen Personen greifen wir auf die Schätzungen für die Jahre 2008/09 zurück. Damit werden die schwächere konjunkturelle Lage und die niedrigeren Marktwerte der Unternehmen berücksichtigt. Demnach würde die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens bei 760 Mrd. Euro liegen (Tabelle K-1). Daraus würde beim Steuersatz von 1 Prozent ein jährliches Steueraufkommen von 7,6 Mrd. Euro entstehen. Steuerbelastet wären 164 000 Unternehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, da aufgrund unzureichender Datengrundlagen die steuerpflichtigen Vermögen systematisch unterschätzt werden dürften.

Insgesamt verspricht die wiederbelebte Vermögensteuer bei einem Steuersatz von 1 Prozent ein zusätzliches Steueraufkommen von 16,5 Mrd. Euro pro Jahr, ohne Berücksichtigung von möglichen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen (Tabelle K-1). Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP im Jahre 2011. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden einschließlich des Minderaufkommens für korrigierte Fehler bei der Immobilienbewertung, schätzen wir auf insgesamt 1,8 Prozent des Aufkommens.

Tabelle K-1

**Bemessungsgrundlagen, Steueraufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer
Basisszenario, Steuersatz 1 Prozent**

	Vermögensteuer		
	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt
Bemessungsgrundlage (nach Halbvermögensverfahren)			
Mrd. Euro	890	760	1 650
% BIP	35%	30%	64%
Steueraufkommen			
Mrd. Euro	8,9	7,6	16,5
% BIP	0,35%	0,30%	0,64%
Steuerpflichtige	143 000	164 000	307 000
Erhebungskosten in % des jeweiligen Steueraufkommens			
Befolgungskosten ¹⁾	0,8%	0,9%	0,9%
Verwaltungskosten ²⁾	0,5%	0,5%	0,5%
Minderaufkommen Wertgutachten Immobilien	0,7%		0,4%
Insgesamt	2,1%	1,4%	1,8%
1) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 2) Kosten der Finanzverwaltung. Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.			

Nach Bundesländern betrachtet ergeben sich deutliche Unterschiede beim Vermögensteueraufkommen je Einwohner. Die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen würde Hamburg erzielen. Überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen können auch Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen erwarten. Die neuen Bundesländer dürften dagegen nur ein sehr niedriges Aufkommen je Einwohner erzielen. Die deutlichen Unterschiede in der Zunahme der Steuerkraft je Einwohner zwischen den Ländern würde allerdings der Bund-Länder-Finanzausgleich weitgehend nivellieren.

Wir analysieren die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu rechnen wir die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge um. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer reagieren. Die analysierten Zusammenhänge zeigen aber, dass

mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern spürbare Aufkommensminderungen auslösen können. Nach unseren Punktschätzungen ergibt sich insgesamt ein mögliches Steuerminderaufkommen von 4,9 Mrd. Euro oder 30 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Mit 3,3 Mrd. Euro ist der größere Teil dieses Effekts auf den Rückgang bei den Ertragsteuern zurückzuführen. Letztlich verbleibt ein Mehraufkommen von 11,6 Mrd. Euro für die öffentlichen Haushalte insgesamt. Die Länderhaushalte würden aber höhere Mehreinnahmen erzielen, da ein Teil der Mindereinnahmen aus den Ertragsteuern bei Bund und Gemeinden anfällt.

1 Einleitung

Bis Mitte der 90er Jahre hatten die meisten europäischen Länder und die Hälfte aller OECD-Länder allgemeine Vermögensteuern. Ähnlich wie in Deutschland waren diese Steuern durch hohe Freibeträge auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentriert. Bis in diese Zeit war es noch überwiegender steuerpolitischer Konsens, höhere Vermögen oder Kapitaleinkommen stärker zu besteuern als „Normaleinkommen“. Im Zuge des zunehmenden internationalen Standort- und Steuerwettbewerbs und den dadurch ausgelösten Entlastungen bei der Unternehmens- und Kapitalertragsbesteuerung wurden die allgemeinen Vermögensteuern in fast allen Ländern abgeschafft. In Deutschland wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben.

In den letzten Jahren sind „Reichensteuern“ wieder verstärkt in das Blickfeld der Steuerpolitik geraten. Die Verteilung der Erwerbseinkommen hat sich seit Ende der 90er Jahre deutlich polarisiert. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen im Trend deutlich an, die Konzentration der Vermögensverteilung hat zugenommen, während die Masseneinkommen stagnierten und die niedrigen Erwerbseinkommen gesunken sind. Zuletzt hat der starke Zuwachs bei der Staatsverschuldung durch die Finanz- und Wirtschaftskrise den Konsolidierungsdruck auf die öffentlichen Haushalte deutlich erhöht. Vor diesem Hintergrund mehren sich die Vorschläge zu einer Erhöhung des Einkommensteuer-Spitzensatzes, zu einer Erhöhung der Kapitalertragsteuern sowie zu einer Wiederbelebung der Vermögensteuer.

In diesem Forschungsprojekt untersuchen wir die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland. In Kapitel 2 stellen wir das Konzept der wiederbelebten Vermögensteuer in Deutschland vor. Die Mikrosimulationsanalysen zu Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer der natürlichen Personen sind in Kapitel 3 beschrieben, die Mikrosimulationsanalysen zur Vermögensteuer der juristischen Personen stellt Kapitel 4 dar. Kapitel 5 fasst die Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer zusammen und diskutiert mögliche wirtschaftliche Wirkungen. In Kapitel 6 werden die wesentlichen Ergebnisse dieses Forschungsprojekts zusammengefasst.

2 Wiederbelebung der Vermögensteuer

Eine allgemeine persönliche Vermögensteuer, wie sie bis 1996 in Deutschland erhoben wurde, soll höhere persönliche Vermögen laufend belasten. Bemessungsgrundlage ist das gesamte Sach- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, abzüglich der Verbindlichkeiten auf die steuerpflichtigen Vermögenswerte. Einbezogen werden dabei auch das selbstgenutzte Wohneigentum und das Betriebsvermögen, also eigene Firmen oder Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, gegebenenfalls nach Abzug von besonderen sachlichen Freibeträgen für das Betriebsvermögen. Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen von Sozialversicherungsansprüchen oder privaten Versicherungsverträgen sowie üblicher Hausrat einschließlich Kraftfahrzeuge bleiben steuerfrei. Hohe persönliche Freibeträge sollen die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. Der Steuersatz ist so bemessen, dass die Steuerbelastung in der Regel aus den laufenden Erträgen getragen werden kann, anders als die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder auch einmalige Vermögensabgaben, die stärker auf die Vermögenssubstanz zugreifen.

2.1 Konzept der wiederbelebten Vermögensteuer

Die wiederbelebte Vermögensteuer, die in diesem Forschungsprojekt untersucht wird, orientiert sich grundsätzlich an der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer. Grundlage sind die Regelungen der geltenden Fassung des Vermögensteuergesetzes (VStG), das weiterhin in Kraft ist.¹ Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen weiterhin eigenständig der Vermögensteuerpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VStG). Auslandsvermögen wären steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.

An wesentlichen Änderungen gegenüber dem damaligen Rechtsstand sind für ein Basisszenario vorgesehen:

- Das Vermögen soll verkehrswertnah bewertet werden, um den verfassungsrechtlichen und steuerpolitischen Anforderungen der gleichmäßigen Besteuerung Rechnung zu tragen. Für die Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen soll im Wesentlichen auf die neuen ver-

¹ Die Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben, da das Bundesverfassungsgericht die Grundbesitzbewertung für verfassungswidrig erklärt hatte und diese nicht neu geregelt wurde. Das Vermögensteuergesetz ist seitdem aber nicht aufgehoben worden.

kehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des Bewertungsgesetzes (BewG) zurückgegriffen werden, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten.

- Es soll keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten geben.
- Der persönliche Freibetrag soll 2 Mio. Euro betragen und in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt werden. Bei übersteigenden steuerpflichtigen Vermögen soll der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent der übersteigenden Vermögen gekürzt („abgeschmolzen“) werden, bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag). Der Sockelbetrag soll die Freistellung des Familiengebrauchsvermögens gewährleisten und wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt.
- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.
- Beschränkt Steuerpflichtige sollen einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 200 000 Euro erhalten, der nicht abgeschmolzen wird.
- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200 000 Euro gelten.
- Bei juristischen Personen sollen Beteiligungen an anderen juristischen Personen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden. Dabei sind die steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerpflichtig.
- Der Steuersatz soll einheitlich 1 Prozent betragen, sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

2.2 Entwicklung der allgemeinen persönlichen Vermögensbesteuerung in Deutschland

Als während des Kaiserreichs in den meisten deutschen Ländern allgemeine Vermögensteuern eingeführt wurden, ging es primär um eine Ergänzung der Einkommens- und Ertragsbesteuerung. Die „Ergänzungsteuer“, die in Preußen im Verlauf der „Miquel’schen“ Steuerreformen von 1895 an galt, brachte diese Funktion in ihrem Titel zum Ausdruck (Mann, 1928). Sie sollte Erfassungslücken der Einkommensteuer schließen, etwa bei Veräußerungsgewinnen aus privater Vermögensverwaltung oder bei ertragslosen Vermögensgegenständen der gehobenen Lebensführung wie etwa „Landhäuser und Parkanlagen“. Prägend war aber auch der Gedanke,

die „gesicherten“ und „mühelosen“, nicht auf menschlicher Arbeit beruhenden Kapitalerträge höher zu belasten („fundierte“ Einkommen, „Fundustheorie“).²

Daraus entwickelte sich die Idee einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens, die an Vermögensfunktionen wie Sicherheit, Unabhängigkeit, wirtschaftlichem und sozialem Einfluss anknüpfe, unabhängig von den erzielten Einkünften (vgl. dazu etwa Tipke, 1993: 775 ff., Haller, 1981: 43). Dabei spielen Gesichtspunkte des sozialen Ausgleichs und der Umverteilung eine stärkere Rolle als bei der Einkommensbesteuerung. Diese Rechtfertigungslehre war in Deutschland bis in die 80er Jahre weit verbreitet. Der Gesetzgeber hat sie bei der letzten größeren Vermögensteuerreform von 1974 ausdrücklich betont.³ Aber der Gedanke einer Kontroll- und Ergänzungsfunktion der Vermögensbesteuerung zieht sich bis heute durch die steuerpolitischen Diskurse. Die Vermögensbesteuerung kann die Unternehmens- und Kapitalertragsbesteuerung ergänzen, insoweit sie dort unter- oder nichterfasste Einkünfte indirekt belastet.

In Deutschland gab es die Vermögensteuer ab 1923 auf Reichsebene (Mann, 1928). Seitdem waren auch juristische Personen vermögensteuerpflichtig. Es galten progressive Steuersätze von 0,5 Prozent bis 0,75 Prozent. Mit der Einführung des Reichsbewertungsgesetzes 1925 entstanden für alle vermögensbezogenen Steuern einheitliche Regelungen zu Vermögensbegriff und Bewertung („Einheitsbewertung“). Nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zugewiesen, die Besteuerungsgrundlagen blieben bundeseinheitlich geregelt. Der Vermögensteuersatz betrug seit Anfang der 50er Jahre 0,75 Prozent, eine Tarifprogression gab es seitdem nicht mehr. Anfang der 70er Jahre wurde der Vermögensteuersatz auf 1 Prozent erhöht. Im Zuge der Reform von 1974 wurde Abziehbarkeit der Vermögensteuer von der Einkommen- und Körperschaftsteuer beseitigt. Damit sollte die Eigenständigkeit der Vermögensteuer unterstrichen werden, im Gegenzug wurden der Steuersatz auf 0,7 Prozent gesenkt und die Freibeträge deutlich erhöht. Ab 1978 betrug der Steuersatz für natürliche Personen 0,5 Prozent und für juristische Personen 0,7 Prozent (0,6

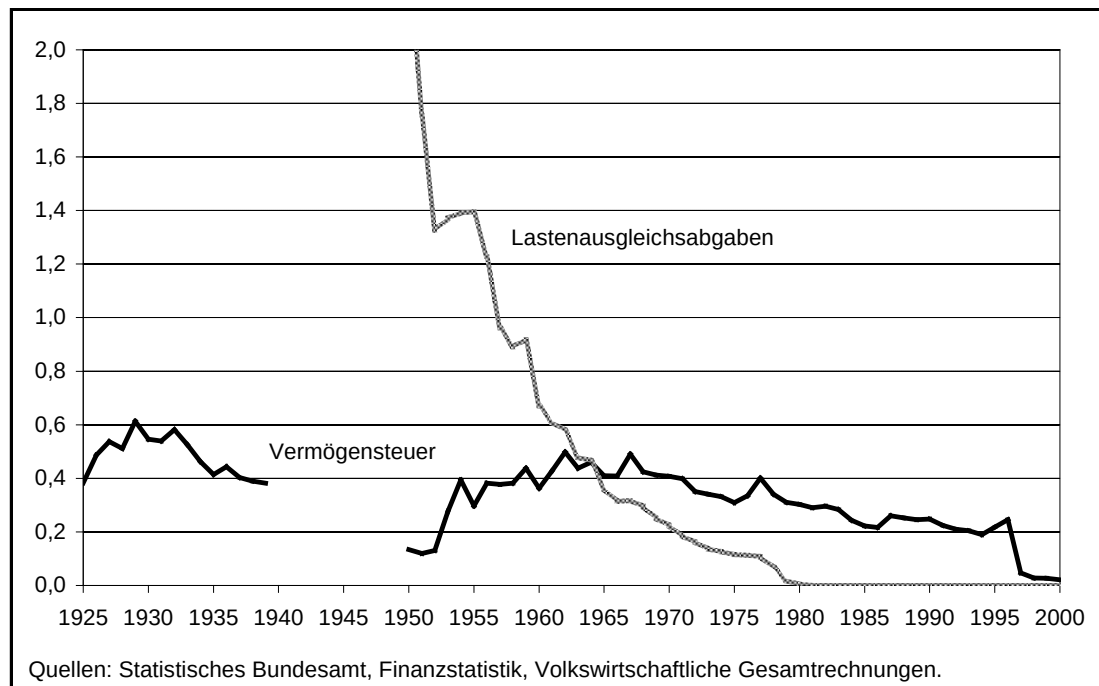
² In der Gesetzesbegründung hieß es: „Die Anschauung, dass dem sog. fundierten, d.h. auf Besitz gegründeten Einkommen im Vergleich zu dem Arbeitseinkommen im Allgemeinen eine größere Steuerkraft beiwohne, ist so weit verbreitet wie berechtigt, und bedarf einer besonderen Begründung an dieser Stelle nicht.“ (Finanzarchiv a.F. 1893: 370). Vgl. dazu Thier (1999: 593 ff.).

³ Bundestags-Drucksache VI/3418: 51.

Prozent ab 1984). Eine Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften gab es bis zur Aufhebung der Vermögensteuer nicht. Nach der Wiedervereinigung wurde die Vermögensteuer in den neuen Bundesländern nicht erhoben. Ab 1995 stieg der Vermögensteuersatz für natürliche Personen von 0,5 auf 1 Prozent.

Abbildung 1

Aufkommen der Vermögensteuer und der Lastenausgleichsabgaben 1925-2000
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



Die Vermögensteuer hatte über die Jahrzehnte eine moderate, aber spürbare Bedeutung für die öffentlichen Haushalte (Abbildung 1). In den späten 20er Jahren erzielte sie Steuereinnahmen in Größenordnungen von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Auch in den 50er und 60er Jahren lag ihr Aufkommen um die 0,4 Prozent des BIP. Dies würde heute einem jährlichen Aufkommen von 10 Milliarden Euro entsprechen. Zusätzlich hatten in den 50er Jahren die Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe) ein noch deutlich höheres Gewicht. Damit wurden erhebliche Mittel für den Wiederaufbau und die Integration von Vertriebenen und Flüchtlingen mobilisiert. Da diese Abgaben in ihrer nominalen Höhe fixiert und über 30 Jahre gezahlt wurden, reduzierte sich ihre wirtschaftliche Bedeutung und Belastungswirkung in den folgenden Jahrzehnten angesichts der hohen Zuwachsraten bei Sozialprodukt und Einkommen zügig. In den 80er Jahren sank das Vermögensteuer-Aufkommen auf 0,3 Prozent des BIP, in den 90er Jahren auf 0,2 Prozent des

BIP. Der Hauptgrund für diese Entwicklung lag in den Einheitswerten des Grundvermögens, die seit der Hauptfeststellung 1964 nicht mehr erneuert wurden. Anfang der 90er Jahre machten sie im Mittel nur noch etwa 10 bis 20 Prozent der Verkehrswerte aus. Die damit verbundene Privilegierung des Grundvermögens erklärte dann das Bundesverfassungsgericht 1995 für verfassungswidrig. Die damalige schwarz-gelbe Bundestagsmehrheit wollte die Vermögensteuer abschaffen und verhinderte eine Neuregelung der Grundbesitzbewertung, die nur für die Erbschaftsteuer erneuert wurde. Daher wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben.

Tabelle 1

Vermögenssteuerschuld und Vermögensteuerpflichtige in den Jahren der Hauptveranlagungen 1972 bis 1995

	1972	1974	1977	1980	1983	1986	1989	1993	1995
Jahressteuerschuld	in Mill. Euro								
natürliche Personen	720	664	881	788	992	1 150	1 444	1 681	2 552
nicht natürliche Personen	681	599	1 338	1 181	1 490	1 190	1 328	1 210	1 241
beschränkt Steuerpflichtige	14	22	43	37	41	42	44	41	10
Insgesamt	1 415	1 285	2 262	2 006	2 523	2 382	2 816	2 932	3 804
Jahressteuerschuld	in %								
natürliche Personen	50,9	51,7	38,9	39,3	39,3	48,3	51,3	57,3	67,1
nicht natürliche Personen	48,1	46,6	59,2	58,9	59,1	50,0	47,2	41,3	32,6
beschränkt Steuerpflichtige	1,0	1,7	1,9	1,8	1,6	1,8	1,6	1,4	0,3
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Steuerpflichtige	in 1 000								
natürliche Personen	519	405	478	523	631	686	906	1 016	904
nicht natürliche Personen	98	84	113	139	184	69	86	46	45
beschränkt Steuerpflichtige	17	20	24	20	21	20	21	18	19
Steuerpflichtige natürliche Personen in % Privathaushalte	in %								
Steuerpflichtige nicht natürliche Personen in % unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige	2,3	1,7	2,0	2,1	2,5	2,6	3,3	3,6	3,1
Nachrichtlich: Besteuerungsgrundlagen	in Euro								
Grundfreibetrag je Person	10 226	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	61 355
Freibetrag für Betriebsvermögen						63 911	63 911	255 646	255 646
Allgemeine Steuersätze	in %								
natürliche Personen	1,0	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	1,0
nicht natürliche Personen	1,0	0,7	1,0	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Quelle: Statistisches Bundesamt, Vermögensteuerstatistiken der jeweiligen Jahre.									

Die wesentlichen Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik für die Jahre der Hauptveranlagungen 1972 bis 1995 sind in Tabelle 1 dargestellt. Auffällig ist, dass trotz des in Relation zum BIP sinkenden Aufkommens zunehmend mehr natürliche Personen zur Vermögensteuer veranlagt wurden. Die Gesamtzahl der erfassten natürlichen Personen unter den Steuerpflichtigen be-

trug zuletzt (1993 bzw. 1995) etwa eine Million, wobei Ehepaare als ein Steuerpflichtiger gezählt wurden. Gemessen an der Zahl der Privathaushalte betrug die Erfassungsquote 3,6 Prozent (1993) bzw. 3,1 Prozent (1995). So blieb der persönliche Freibetrag seit Mitte der 70er Jahre unverändert und wurde erst 1995 wieder deutlich erhöht. Jedoch dürfte die zunehmende Unterbewertung des Grundvermögens durch die alten Einheitswerte einen stärkeren Anstieg der Steuerpflichtigen verhindert und maßgeblich dazu beigetragen haben, dass sich Bemessungsgrundlage und Aufkommen nur moderat erhöhten und in Relation zum BIP zurückgingen. Dagegen ist die Zahl der erfassten juristischen Personen in den 80er Jahren deutlich zurückgegangen, was vor allem auf die Einführung eines sachlichen Freibetrags für das Betriebsvermögen zurückzuführen sein dürfte. Wurden in den 70er Jahren noch über 70 Prozent der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zur Vermögensteuer veranlagt, waren es 1995 nur noch 7 Prozent. Das Aufkommen verlagerte sich auf die natürlichen Personen, während Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre noch die juristischen Personen das Aufkommen dominiert hatten.

Seit den 80er Jahren hatte sich in den steuer- und wirtschaftspolitischen Diskussionen eine skeptische Haltung gegenüber der Vermögensteuer durchgesetzt. Mit der Rezeption „angebotsökonomischer“ und „neoliberaler“ Leitbilder der Wirtschafts- und Finanzpolitik wurden die Anreiz- und Allokationswirkungen der Besteuerung auf Kapitalbildung, Investitionen, Portfolioauswahl und Finanzierungsstruktur betont. Hinzu kam der Steuersenkungswettbewerb bei der Unternehmens- und Kapitalertragsbesteuerung im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen. Dieser führte in den meisten Ländern zur Abschaffung der allgemeinen Vermögensteuer sowie zu einer „Dualisierung“ der Einkommensteuer, bei der Unternehmenseinkünfte und Kapitalerträge aus der gemeinsamen Bemessungsgrundlage herausgenommen und niedrigeren proportionalen Steuersätzen unterworfen werden. Anfang der 90er Jahre gab es noch in der Hälfte der damaligen 24 OECD-Länder eine allgemeine Vermögensteuer, vergleichbar der deutschen Vermögensteuer (Messere, 1993: 289 ff.).⁴ In den letzten Jahren wurde eine solche Vermögensteuer nur noch in Frankreich, Norwegen und in Schweizer Kantonen und Gemeinden erhoben (BMF, 2011a: 51 f.). Allerdings gibt es in den letzten Jahren eine Tendenz, Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen wieder anzuheben, nicht zuletzt, um die hohen Defizite in den Staatshaushalten in Folge der Finanz-

⁴ Keine allgemeine Vermögensteuer hatten die angelsächsisch geprägten Länder, einschließlich den USA und Kanada, sowie Belgien, Italien, Portugal und die Türkei.

und Wirtschaftskrise abzubauen. So wurde die Vermögensteuer in Frankreich deutlich erhöht und in Spanien für die Jahre 2011 und 2012 wieder eingeführt.

In Deutschland gab es aus dem „linken“ politischen Lager regelmäßig Initiativen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer. Auch Vermögensabgaben wurden mehrfach diskutiert, etwa in den 90er Jahren zur Finanzierung der erheblichen Belastungen durch die Wiedervereinigung oder und in den letzten Jahren angesichts der erheblichen fiskalischen Belastungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise. Als steuertechnische und -politische Achillesferse einer Wiederbelebung der Vermögensteuer galten bisher die erforderliche Neubewertung von Immobilien sowie das Problem der Steuerflucht von Kapitalanlagen in das Ausland. Im Hinblick auf diese Problemfelder haben sich in den letzten Jahren neue Perspektiven für die Vermögensbesteuerung ergeben. Zum einen ist das erbschaftsteuerliche Bewertungsverfahren für Grund- und Betriebsvermögen ab 2009 neu geregelt worden. Dabei wurden praxisübliche Bewertungsverfahren entwickelt, auf die man für die Vermögensteuer zurückgreifen kann. Zum anderen dürfte die Steuerflucht von Kapitalanlagen in das Ausland zurückgegangen sein, wobei der zunehmende Druck auf die einschlägigen Steueroasen und Finanzplätze sowie auch unkonventionelle Informationsbeschaffungen der Finanzbehörden eine große Rolle spielen. Zurzeit schlagen alle drei Oppositionsparteien im Bundestag die Wiederbelebung der Vermögensteuer oder die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe vor.⁵

2.3 Vermögenserfassung und -bewertung

Es bietet sich an, bei der Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen grundsätzlich auf die neuen verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des Bewertungsgesetzes (BewG) zurückzugreifen, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Erste empirische Studien zur neuen erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung deuten an, dass im Durchschnitt die Verkehrswerte gut getroffen werden dürften, jedoch in vielen Fällen erhebliche Über- oder Unterbewertungen entstehen können (Broekelschen und Maiterth, 2008, 2009,

⁵ Zu den Vorschlägen der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer vgl. http://www.spd.de/linkableblob/17144/data/finanzkonzept_2011_09_05.pdf.

Zu den Vorschlägen der Linken vgl. http://www.die-linke.de/fileadmin/download/misc/20110129_Beschluss_Steuerkonzept.pdf.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN planen eine einmalige und zeitlich befristete Vermögensabgabe, vgl. http://www.gruene-partei.de/cms/default/dok/391/391116.solide_solidarisch_gruen_unsere_haushalt.htm.

2010, vgl. dazu auch Senatorin für Finanzen Bremen, 2010). Ein beträchtlicher Teil der geschätzten steuerlichen Werte dürfte allerdings jenseits der Streubreite von +/-20 Prozent der Verkehrswerte liegen, die das Bundesverfassungsgericht (2006: Absatz-Nr. 137) für die Erbschaftsteuer als noch vertretbar angesehen hat. Eine gesonderte gutachterliche Bewertung durch Experten kann „weiche“ Faktoren des Einzelfalls einbeziehen, sofern sich diese wertbestimmend auswirken, z.B. Mikrolage und Zuschnitt eines Grundstücks oder Ausführung und Erhaltungszustand des Gebäudes. Dies bedeutet aber einen deutlichen Zusatzaufwand für die Finanzverwaltung oder die Steuerpflichtigen (vgl. dazu auch die Analysen des Nationalen Normenkontrollrats, 2009: 22 ff. sowie Bach u.a., 2010: 69 ff.). Pauschale Bewertungsabschläge können Bewertungsrisiken des Einzelfalls auffangen, haben aber den Nachteil, dass sie die jeweiligen Vermögenobjekte systematisch unterbewerten.

Bei der Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen wurde ebenfalls grundsätzlich auf die in der Bewertungspraxis üblichen Verfahren abgestellt. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, für die kein geeigneter Markt- bzw. Kurswert festgestellt werden kann, sollen ertragswertbezogene Vermögensbewertungen nach anerkannten marktüblichen Verfahren vorgenommen werden (§ 11 Abs. 2 BewG), z.B. „discounted cash flow“-(DCF)-Verfahren, andere Ertragswertverfahren oder Multiplikatormethoden. Es kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG angewendet werden, „wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“ (§ 199 Abs. 1 und 2 BewG). Das vereinfachte Ertragswertverfahren erscheint grundsätzlich als ein sinnvoller Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten, also die perspektivischen Ertragspotentiale der Unternehmen zu bestimmen, und dem Machbaren mit Blick auf den Befolgungsaufwand und der Vermeidung von subjektiven Ermessensentscheidungen. Gegenüber der Praxis der Unternehmensbewertung ist der einheitliche „Risikozuschlag“ für den Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4,5 Prozentpunkten recht pauschal. Dies dürfte bei größeren Unternehmen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten und geringerem Risiko zu deutlichen Unterbewertungen führen, dagegen den Wert von kleineren Unternehmen oder Unternehmen mit ungünstigerem Risikoprofil gegebenenfalls überschätzen.

Das steuerpflichtige Vermögen umfasst grundsätzlich auch die gesamten Auslandsvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen, also auch ausländisches Grund- und Betriebsvermögen. Diese Vermögenswerte müssen ebenfalls zum Verkehrswert bewertet werden. Allerdings sind hierbei die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Diese weisen das Be-

steuerungsrecht bei Grund- und Betriebsvermögen (einschließlich Beteiligungen an Personengesellschaften) zumeist ausschließlich dem Staat zu, in dem die Vermögenswerte liegen.

Beim Geld- und Wertpapiervermögen bestehen in der Regel keine besonderen Bewertungsprobleme. Geldforderungen wie Sparkonten, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen etc. können nach ihrem Nominalwert angesetzt werden, für Aktien oder Fondsanteile gibt es in der Regel Marktwerte. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften müssen allerdings Unternehmensbewertungen durchgeführt werden (vgl. oben). Größere Probleme kann die Erfassung von Sparguthaben und Wertpapieranlagen bereiten. Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhinderte lange Zeit in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitalertragsbesteuerung und der früheren Vermögensteuer schon bei inländischen Finanzanlagen (§ 30a Abgabenordnung). Inzwischen wurden diese Regelungen deutlich eingeschränkt und die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Verdachtsfällen ausgeweitet. Allgemeine steuerliche Überwachungsverfahren, etwa im Rahmen von Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen oder automatisierten Meldeverfahren, gibt es in Deutschland aber weiterhin nicht. Dazu besteht bei der Kapitalertragsbesteuerung auch kein Bedarf mehr, seit von 2009 an eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge gilt. Solche Überwachungsverfahren, wie sie für die Erbschaftsteuer bestehen, müssten auch für die Vermögensteuer eingeführt werden, um die Besteuerungsgrundlagen wirksam ermitteln zu können.

Die Ermittlung von Auslandsanlagen der steuerpflichtigen Inländer ist für die Finanzverwaltung schwieriger, da ausländische Finanzdienstleister nicht ihrem Hoheitsbereich unterliegen. Hier ist sie auf die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden angewiesen. In der Vergangenheit haben sich dabei viele Länder verweigert, insbesondere kleinere Länder mit spezialisierten Finanzplätzen für die Vermögensverwaltung. In den letzten Jahren hat der internationale Druck auf diese Länder zur Verwaltungskooperation deutlich zugenommen. Ein umfassender Informationsaustausch mit den Finanzbehörden der Wohnsitzländer der Anleger besteht allerdings nur in wenigen Fällen, da zumeist anonymisierte Quellensteuern auf die Erträge erhoben werden. Jedoch ging eine Reihe von spektakulären Steuerfluchtfällen wohlhabender und prominenter Privatanleger durch die Medien, bei denen auch unkonventionelle Informationsbeschaffungen der Finanzbehörden eine Rolle spielten. Dadurch dürfte die Steuerflucht aus Deutschland abgenommen haben. In welchem Umfang weiterhin unentdeckte Finanzanlagen von deutschen Inländern im Ausland liegen und sich damit wohl auch einer Vermögensteuer entziehen, ist naturgemäß schwer zu sagen. Hierzu werden Größenordnun-

gen von 300 Milliarden Euro und mehr genannt (DSTG, 2010). Auch das vor kurzem geänderte Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, die als ein Hauptzielland von steuerflüchtigen Finanzanlagen deutscher Inländer gilt, sieht weiterhin keinen umfassenden Informationsaustausch vor.⁶

Entsprechend den Regelungen bei der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer sollte das sozialversicherungsrechtliche Versorgungsvermögen der Bürger steuerfrei bleiben, also Renten- und Versorgungsansprüche an die gesetzlichen Sozialversicherungen oder die öffentliche Beamtenversorgung. Im Hinblick auf private Renten- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen könnte gegebenenfalls eine Höchstgrenze für das Versorgungsvermögen gelten, um hohe Versorgungsansprüche nicht vollständig steuerfrei zu stellen. In diesen Fällen müssten allerdings die Zeitwerte der gesamten Versorgungsansprüche ermittelt werden.

Neben dem Geld- und Wertpapiervermögen unterlagen der Vermögensteuer im Rahmen des sonstigen Vermögens nach § 110 Abs. 1 BewG i.d.F. 1997 noch Vermögenswerte wie Erfindungen und Urheberrechte, Bodenschätze, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehörten, sowie Edelmetalle, Edelsteine, Sammlungen von Schmuckgegenständen und Kunstwerken, soweit ihr Wert bestimmte Beträge überstieg. Diese Regelungen könnten weiter geführt werden, sollten jedoch im Hinblick auf ihren Vollzugsaufwand überprüft werden. Praktikabilitätsaspekte sprechen ferner dafür, Hausrat und „normale“ Kraftfahrzeuge steuerfrei zu lassen. Im Gegenzug sollten dann Konsumentenkredite, die sich auf diese langlebigen Konsumgüter beziehen, nicht vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden. Hierbei können allerdings Abgrenzungsprobleme zu Verbindlichkeiten entstehen, die zur Finanzierung von steuerpflichtigen Vermögenswerten aufgenommen werden, etwa für Immobilien.

2.4 Eigenständige Steuerpflicht für juristische Personen

Bei der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer waren auch juristische Personen eigenständig steuerpflichtig. Dabei entstand allerdings das Problem einer Doppelbelastung des Eigenkapitals von inländischen Kapitalgesellschaften und vergleichbarer juristischen Personen wie Ge-

⁶ http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/10/PM-41-2010.html?__nnn=true

nossenschaften, Vereine, Vermögensmassen, Stiftungen etc. Diese Doppelbelastung kann gemildert oder beseitigt werden durch die einschlägigen Freistellungs-, Anrechnungs- oder Teilbesteuerungsverfahren, wie sie bei der Ertragsbesteuerung von juristischen Personen und deren Teilhabern oder auch im internationalen Steuerrecht praktiziert werden. Eine Freistellung der Anteile an Kapitalgesellschaften bei der privaten Vermögensteuer würde die Auslandsbeteiligungen ebenfalls freistellen. Eine Beschränkung der Freistellung auf Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften wäre nicht mit dem Europarecht zu vereinbaren. Eine Anrechnung der Vermögensteuer der juristischen Personen auf die private Vermögensteuer würde dieses Problem umgehen, wäre aber verwaltungsaufwändig. Eine pragmatische Lösung ist das Halbvermögensverfahren, das hier für die Wiederbelebung der Vermögensteuer zugrunde gelegt werden soll. Dabei sind die steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerpflichtig. Gegenüber einer ausschließlich bei den natürlichen Personen erhobenen Vermögensteuer steigt die Bemessungsgrundlage insoweit, als die ausländischen Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften (die zur Hälfte steuerpflichtig sind) die Beteiligungen von inländischen natürlichen Personen an ausländischen Kapitalgesellschaften (die zur Hälfte steuerfrei bleiben) übersteigen.

2.5 Vergünstigungen für Betriebsvermögen

Um kleinere und mittlere Betriebe vor einer höheren „Substanzsteuerbelastung“ durch die Vermögensteuer zu verschonen wurden in den 80er Jahren ein gesonderter sachlicher Freibetrag sowie Bewertungsabschläge für das Betriebsvermögen eingeführt. Derartige Vergünstigungen sollen die Steuerbelastungen vor allem kleinerer und mittlerer Unternehmen begrenzen und die Liquiditätsbelastungen bei Verlustphasen reduzieren. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften stellt sich die Frage, ob ein sachlicher Freibetrag für das Betriebsvermögen den einzelnen Gesellschaftern voll oder nur anteilig zustehen sollte. Eine weitere Begünstigungsmöglichkeit besteht darin, die jährliche Vermögensteuerbelastung auf eine bestimmte Höhe des Ertrags zu begrenzen.

Diese Vergünstigungen für das Betriebsvermögen machen das Besteuerungsverfahren aber deutlich komplizierter. Neben der Abgrenzung des Betriebsvermögens von anderen Vermögensarten (z.B. bei Grenzformen zwischen Eigen- und Fremdkapital wie partiarischen Darlehen, stillen Gesellschaften etc.) muss auch verhindert werden, dass „private“ Vermögen in die

Betriebssphäre verlagert werden. Diese Probleme sind bei den weitreichenden Vergünstigungen für das Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer besonders virulent. Bei einer Begrenzung der Vermögensteuerbelastung auf den Ertrag muss eine geeignete Ertragsgröße festgelegt und ermittelt werden. Sofern der Steuerpflichtige neben dem Betriebsvermögen weitere steuerpflichtige Vermögensarten hat, muss ein betrieblicher Anteil an der Vermögensteuerbelastung festgelegt werden.

Für die Wiederbelebung der Vermögensteuer nach dem hier untersuchten Konzept sind keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten vorgesehen. Mögliche Liquiditätsbelastungen sollen über den sehr hohen persönlichen Freibetrag in Höhe von 2 Mio. Euro aufgefangen werden.

2.6 Persönliche Freibeträge, Zusammenveranlagung

Durch den hohen persönlichen Freibetrag von 2 Mio. Euro wird die Steuerbelastung auf die sehr wohlhabenden Teile der Bevölkerung beschränkt. Bei übersteigenden steuerpflichtigen Vermögen soll der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent der übersteigenden Vermögen gekürzt („abgeschmolzen“) werden, bis 500 000 Euro erreicht werden (Sockelbetrag). Hierbei handelt es sich um eine versteckte Erhöhung der Grenzsteuersätze über das Vermögensintervall, in dem der Freibetrag gekürzt wird. Beträgt z.B. der Vermögensteuersatz 1 Prozent, erhöht sich der Grenzsteuersatz im Kürzungsintervall auf 1,5 Prozent. Der Sockelbetrag soll die Freistellung des Familiengebrauchsvermögens gewährleisten und wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt.

Vorgesehen ist eine Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern. Diese ist für die Steuerpflichtigen günstiger als eine Individualveranlagung. Zum einen können nicht ausgeschöpfte Freibeträge zwischen den Partnern übertragen werden. Zum anderen können negative Vermögen des einen Partners mit positiven Vermögen des anderen Partners verrechnet werden. Dies mindert auch den Vollzugsaufwand der Vermögensteuer, da die Zurechnung von gemeinsamen Vermögenswerten auf die Partner vermieden wird und auch keine Anreize gesetzt werden, Vermögenswerte zwischen den Partnern zu übertragen.

Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen. Hat ein Kind eigenes Vermögen oberhalb des persönlichen Freibetrags, wird es selbst vermögenssteuerpflichtig.

2.7 Veranlagung und regelmäßige Neubewertung des Vermögens

Die bis 1996 erhobene Vermögensteuer wurde für drei Kalenderjahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Die letzte durchgeführte Hauptveranlagung 1995 galt für vier Jahre. Dabei wurde das steuerpflichtige Gesamtvermögen zu den Wertverhältnissen am Beginn dieses Zeitraums (Hauptveranlagungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Eine Neuveranlagung war vorgesehen, wenn sich die Bemessungsgrundlage deutlich geändert hatte oder sich neue Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ergaben. Diese Regelungen sollen grundsätzlich auch für die Wiederbelebung der Vermögensteuer praktiziert werden.

Dabei sollten die Vermögenswerte aber jährlich aktualisiert werden, soweit es mit vertretbarem Vollzugsaufwand möglich ist. So könnten für Wertpapiere und anderen Beteiligungen, für die geeignete Börsenwerte vorliegen, jährliche durchschnittliche Kurswerte angesetzt werden, um Kursschwankungen an den Wertpapierbörsen besser Rechnung zu tragen. Unternehmensbewertungen für nicht börsennotierte Unternehmen sollten regelmäßig durchgeführt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe zu berücksichtigen. Die Grundbesitzwerte sollten nach der alten Einheitsbewertung alle sechs Jahre aktualisiert werden, was allerdings aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht realisiert wurde. Sofern man die Vermögensteuer durch hohe Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Personen und Haushalte begrenzt, wie es derzeit diskutiert wird, hält sich die Zahl an regelmäßig zu bewertenden Immobilien in Grenzen. Gegebenenfalls können umfassendere generelle Bewertungen nur in größeren Abständen durchgeführt werden, z.B. alle 10 Jahre. In der Zwischenzeit könnte man eine pauschale Wertfortschreibung aufgrund von geeigneten Preisindizes für die örtlichen oder regionalen Immobilienmärkte vornehmen. Nur wenn sich wertbestimmende Merkmale von Immobilien wesentlich ändern, z.B. bei An- und Umbauten oder wesentlichen Nutzungsänderungen, müssten zeitnahe Neubewertungen vorgenommen werden.

3 Vermögensteuer der natürlichen Personen

Für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer der natürlichen Personen greifen wir auf die Vorarbeiten im Rahmen einer Studie zurück, die wir im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchgeführt haben (Bach, Beznoska und Steiner, 2010, 2011). Dabei wurde ein Mikrosimulationsmodell zur Vermögensbesteuerung privater Haushalte entwickelt. Dieses basiert auf der Vermögensbefragung im Rahmen der Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), die um gesonderte Schätzungen zur Verteilung der sehr wohlhabenden Haushalte ergänzt wurde. Auf dieser Datengrundlage führen wir Mikrosimulationsanalysen zu verschiedenen Szenarien der Vermögensteuer der natürlichen Personen durch.

3.1 Datengrundlagen und Schätzung der Personen mit sehr hohen Vermögen

Wesentliche Datengrundlage des Mikrosimulationsmodells zur Vermögensbesteuerung privater Haushalte ist die Erhebungswelle X des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2007. Diese Welle enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den einzelnen Vermögenswerten und den Schulden. Aktuellere Informationen zu den privaten Vermögen liegen im Rahmen des SOEP bisher nicht vor, der nächste Vermögensschwerpunkt ist für das Jahr 2012 geplant. Andere belastbare Erhebungen neueren Datums zur Verteilung der privaten Vermögen liegen bisher nicht vor.⁷

Im SOEP sind die Haushalte mit hohem Einkommen durch eine gesonderte Hocheinkommensstichprobe überrepräsentiert. Dadurch dürfte die Vermögensverteilung bis zum reichsten 1 Prozent der Bevölkerung recht zuverlässig abgebildet sein. Dieses beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen (nach Abzug von Schulden) in Höhe von 800 000 Euro. Auch in den unteren Bereichen des Top-Perzentils gibt es noch recht viele Beobachtungen. Allerdings können die sehr wohlhabenden Personen und Familien mit Vermögen ab zweistelligen Millionen-

⁷ Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der Statistischen Ämter wurde zuletzt im Jahr 2008 erhoben und enthält einen detaillierten Vermögensschwerpunkt. In dieser Erhebung sind jedoch die wohlhabenden Haushalte untererfasst und die Betriebsvermögen werden nicht erhoben. Wir nutzen allerdings die detaillierte Erfassung der Geldvermögensbestände im Rahmen der EVS, um den Anteil der Aktien und Aktienfonds am gesamten Geldvermögen zu schätzen und in die Modelldatengrundlage zu imputieren, vgl. unten, Kapitel 3.2.

beträgen im SOEP nicht hinreichend erfasst werden. Auf diese Gruppe entfällt aber ein nennenswerter Teil des Gesamtvermögens, und bei hohen Freibeträgen ein beträchtlicher Anteil des potentiellen Vermögensteueraufkommens.

Hierzu haben wir die Liste der 300 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2007)⁸ in den Modelldatensatz integriert und unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Personen mit Nettovermögen über 2 Mio. Euro geschätzt (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 50 ff.).⁹ Durch die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich werden die vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte 2007 in einer Größenordnung von 7 050 Milliarden Euro erreicht, die sich aus den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen für 2007 ermitteln lassen. Dabei werden für die Personen mit einem persönlichen Nettovermögen von über 2 Mio. Euro Vermögenswerte in Größenordnungen von 1 200 Milliarden Euro imputiert. Da dieser Personenkreis potentiell der Vermögensteuer unterliegt, werden die Aufkommensschätzungen maßgeblich von dieser Zuschätzung beeinflusst.

Aktuellere Erhebungen zur Verteilung der privaten Vermögen liegen bisher nicht vor. Informationen zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensbestände, zur Entwicklung der Vermögen der reichsten 300 Deutschen nach den *manager magazin*-Listen sowie zu ausgewählten Immobilienpreisen und Wertpapierindizes für die Jahre bis 2010/11 sind in Tabelle 2 angegeben.

⁸ Die Schätzunsicherheiten der Vermögensinformationen aus dieser Liste sind schwer zu beurteilen. Da nur öffentlich zugängliche Informationen zu Unternehmensbeteiligungen verwendet werden können, wird der Vermögensbestand vermutlich unterschätzt. Schätzunsicherheiten ergeben sich auch im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Familienmitglieder bei Familienunternehmen oder ausländische Teilhaber, die nicht der unbeschränkten inländischen Vermögensteuer unterliegen würden. Weitere Hinweise auf systematische Verzerrungen der Vermögensinformationen liegen nicht vor.

⁹ Der geschätzte Pareto-Koeffizient α beträgt 1,34 mit einem robusten Standardfehler von 0,0403. Analysen zur Verteilung der hohen Vermögen auf Grundlage der Vermögensteuerstatistiken 1989 bis 1995 sowie zur Verteilung der hohen Unternehmens- und Vermögenseinkommen auf Grundlage der letzten Jahreswellen der Einkommensteuerstatistik bestätigen diesen Koeffizienten im Wesentlichen. Auf Basis dieses geschätzten Pareto-Koeffizienten berechnen wir über die Dichtefunktion der Pareto-Verteilung die Anzahl der Personen und deren Nettovermögen im Bereich zwischen 5 Mio. und 300 Mio. Euro. Da auf diese Weise zusätzlich hochgerechnet 50 000 Personen in den Modelldatensatz integriert werden, verringern wir im entsprechenden Umfang die Hochrechnungsfaktoren der Personen mit Nettovermögen zwischen 2 und 5 Mio. Euro, indem wir die Hochrechnungsfaktoren auf die Dichtefunktion der Pareto-Verteilung reduzieren.

Tabelle 2

Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2005-2010/11

Index 2007 = 100

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Geldvermögen ¹⁾	93,8	97,7	100,0	96,8	102,9	107,2	
Verbindlichkeiten ¹⁾	102,0	101,5	100,0	99,3	99,4	99,9	
Nettogeldvermögen	89,4	95,6	100,0	95,5	104,9	111,0	
Vermögen der reichsten 300 Deutschen nach manager magazin-Liste 2005-2010							
Nettovermögen	69,4	83,1	100,0	99,5	83,1	95,9	
Immobilienpreisindex ²⁾							
Deutschland							
Wohnimmobilien ³⁾							
Reihenhaus ⁴⁾	99,3	99,4	100,0	100,5	101,8	103,9	
Eigentumswohnung ⁵⁾	97,7	99,0	100,0	101,1	103,2	107,1	
Büromiete City ⁶⁾	96,4	97,7	100,0	100,7	99,3	100,0	
Performanceindizes Wertpapiere ⁷⁾							
Deutscher Aktienindex (DAX)	67,0	81,8	100,0	59,6	73,8	85,7	73,1
Composite DAX (CDAX) ⁸⁾	66,9	83,0	100,0	57,4	72,0	85,3	72,7
Deutscher Rentenindex (REX)	97,3	97,5	100,0	110,1	115,6	120,2	130,2

1) Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, Stand Jahresende.- 2) Bulwien Gesa AG; Jahresdurchschnittswerte.- 3) Neubauobjekte in mittleren bis guten Lagen.- 4) Reihennmittelhaus mit 100–120 qm Wohnfläche, Standardausstattung und Standardgrundstücksgröße.- 5) Drei Zimmer mit ca. 65–80 qm Wohnfläche und Standardausstattung.- 6) Durchschnittliche Mieten für Büroflächen mit guter Ausstattung und kleinteiliger bis mittlerer Vermietungsgröße in Innenstadtlage.- 7) Deutsche Börse AG. Stand zum Jahresende.- 8) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien.
Quelle: Deutsche Bundesbank; BulwienGesa AG; Deutsche Börse AG.

Die Immobilienpreise, die sich im vergangenen Jahrzehnt in Deutschland sehr moderat entwickelt hatten, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, vor allem bei Eigentumswohnungen. Nach der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank (2011) sind die Nettogeldvermögensbestände der privaten Haushalte bis Ende 2010 gegenüber 2007 um 11 Prozent gestiegen. Im Vergleich zum Gesamtvermögen der privaten Haushalte bestehen die steuerpflichtigen Vermögen allerdings weitgehend aus Betriebsvermögen und Unternehmensbeteiligungen. Diese Vermögen haben durch die Finanz- und Wirtschaftskrise an Wert verloren. Trotz der zwischenzeitlichen Erholung lag das geschätzte Nettovermögen der reichsten 300 Deutschen zum Jahresende 2010 noch niedriger als Ende 2007. Bei den Aktienindizes fiel der Wertverlust bis Ende 2010 noch stärker aus, und im Verlauf des Jahres 2011 sind die Kurse wieder gefallen. Die ungünstigeren Konjunkturaussichten und die andauernde Schuldenkrise haben zuletzt die Gewinnaussichten der Unternehmen und damit die Aktienkurse und Unterneh-

menswerte gedrückt. Insgesamt sprechen diese Informationen dafür, dass sich die steuerpflichtigen Vermögen der natürlichen Personen aktuell nicht wesentlich vom Niveau 2007 unterscheiden. Angesichts der schwachen Entwicklung von Betriebsvermögen und Unternehmenswerten könnten die Besteuerungsgrundlagen etwas darunter liegen.

3.2 Mikrosimulationsanalysen zu den Besteuerungsgrundlagen

Auf Grundlage der aufbereiteten Daten führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen verschiedener Szenarien einer Vermögensteuer der natürlichen Personen durch. Die konkrete Modellierung der Bemessungsgrundlage wird grundsätzlich nach den in der Vorgängerstudie entwickelten Methoden durchgeführt (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 53 ff.).

Wie in der Vorgängerstudie werden die in den verwendeten Datensätzen nachgewiesenen Wertangaben übernommen, da sie insgesamt (einschließlich der imputierten Vermögen für die sehr reichen Personen) mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten kompatibel sind. Die Vermögensangaben für die befragten SOEP-Personen oder für die 300 reichsten Deutschen laut manager magazin (2007) können nicht auf ihre Plausibilität oder auf ihre Übereinstimmung mit der neuen erbschaftsteuerlichen Bewertung überprüft werden, da nähere Informationen zu den Vermögensobjekten fehlen. Weitere mögliche Schätzunsicherheiten werden bei der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt. Die Stichproben- bzw. Standardfehler des SOEP als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputation von fehlenden Wertangaben für Vermögen sowie der Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen werden im Rahmen von Konfidenzintervallen für die Punktschätzungen berücksichtigt.

Da in der Vermögenserhebung im Rahmen des SOEP 2007 die Geld- bzw. Finanzvermögensbestände nur summarisch nachgewiesen sind, müssen für die in der Datengrundlage beobachteten Personen und Haushalte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften geschätzt werden, um das vorgesehene Halbvermögensverfahren abzubilden. Informationen zu Vermögensanlagen in Aktien und Aktienfonds liegen im Rahmen der detaillierten Erfassung der Geldvermögensbestände privaten Haushalte in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 vor. Auf Grundlage der EVS-Einzeldaten wurde der Anteil der Aktien und Aktienfonds am gesamten

Geldvermögen in Abhängigkeit vom Vermögensniveau und einschlägigen sozio-demographischen Variablen mikroökonomisch geschätzt und in die Modelldatengrundlage imputiert (vgl. dazu auch Bach u.a., 2004: 90 f.). Ebenso wurden für die zugeschätzten sehr wohlhabenden Personen Anteile an Kapitalgesellschaften geschätzt.

Die Alterssicherungsvermögen in Form von Renten- und Versorgungsansprüchen an die gesetzlichen Sozialversicherungen oder an die öffentliche Beamtenversorgung werden entsprechend der Vorgehensweise der Vorgängerstudie nicht in die Steuerpflicht einbezogen. Bei Selbständigen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, stellen wir zusätzlich Versicherungsguthaben im Rahmen von privaten Renten- und Lebensversicherungen bis zur Höhe eines Freibetrags in Höhe von 380 000 Euro steuerfrei (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 54).

Ferner ziehen wir die im SOEP nachgewiesenen sonstigen Kredite vom steuerpflichtigen Vermögen ab. Zwar dürfte es sich dabei häufig um Konsumentenkredite handeln. Allerdings ist die Abgrenzung zu Immobilienfinanzierungen unklar. Da die Vermögensteuer durch die hohen Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert wird, wirkt sich der Abzug dieser Kredite nur sehr geringfügig auf das Steueraufkommen aus.

Die Wirkungen der beschränkten Steuerpflicht von Ausländern für ihre Inlandsvermögen werden vernachlässigt. Dazu liegen im SOEP keine Informationen vor, da die Stichprobe nur Personen und Haushalte im Inland erfasst.

3.3 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten

In Anlehnung an die in der Vorgängerstudie entwickelten Methoden schätzen wir die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 67 ff.). Dazu werden die in dieser Studie verwendeten fallorientierten Kostensätze für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden aus der Vorgängerstudie übernommen. Diese Kostenansätze wurden für die einmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für eine Vermögensabgabe ermittelt und auf das gesamte Aufkommen der Vermögensabgabe bezogen. Bei der Einführung einer laufenden Vermögensteuer entstehen in vergleichbarem Umfang zunächst Fixkosten für die erstmalige Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte. Größerer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand entsteht

ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen ändern. Ändern sich dagegen die Vermögensverhältnisse von Jahr zu Jahr nicht, müssen bei den regelmäßigen Neuveranlagungen lediglich die Wertansätze überprüft und angepasst werden.

Wir operationalisieren diese Zusammenhänge, indem wir bei den Kostenansätzen für die Immobilien- und Unternehmensbewertung aus der Vorgängerstudie unterstellen, dass sich 50 Prozent der geschätzten Kosten auf größere Neuveranlagungen der Besteuerungsgrundlagen beziehen, die im Durchschnitt alle 10 Jahre anfallen. Diese Kostenanteile verteilen wir gleichmäßig über 10 Jahre. Die übrigen 50 Prozent der geschätzten Kosten repräsentieren die laufende Aktualisierung der Wertansätze, die alle zwei Jahre vorgenommen werden soll. Diese Kostenanteile werden also über zwei Jahre verteilt. Insgesamt werden somit 30 Prozent der für die Immobilien- und Unternehmensbewertung angenommen Kostenansätze als jährliche Verwaltungs- und Befolgungskosten angesetzt. Bei der Erfassung und Bewertung des sonstigen Vermögens, also insbesondere des Geld- und Wertpapiervermögens, soll die Bemessungsgrundlage jährlich aktualisiert werden. Die Simulationen zum Schätzfehler der Immobilienbewertung sowie zur Anfechtung der Bewertungsergebnisse durch Wertgutachten übernehmen wir ebenfalls aus der Vorgängerstudie (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 70 ff.). Für die Simulation der Entscheidung, im Rahmen der „Öffnungsklausel“ ein Wertgutachten einzuholen, unterstellen wir, dass die erwartete gesparte Vermögensteuerbelastung über 10 Jahre (nicht abgezinst) die Kosten des Wertgutachtens um das 3-fache übersteigen muss. Abweichend von der Vorgehensweise der Vorgängerstudie nehmen wir an, dass die Steuerpflichtigen erst bei einer Überbewertung von 30 Prozent und mehr die „Öffnungsklausel“ nutzen (in der Vorgängerstudie: 15 Prozent). Die Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur fallen jährlich an. Die geschätzten Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer einschließlich der Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur werden auf das jährliche Vermögensteueraufkommen bezogen.

3.4 Ergebnisse für das Basisszenario

Als Basisszenario für die Vermögensteuer der natürlichen Personen werden folgende Parameter verwendet:

- Persönlicher Freibetrag in Höhe von 2 Mio. Euro, Verdoppelung in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern, keine Zusammenveranlagungsgemeinschaft mit Kindern und kein zusätzlicher Kinderfreibetrag.
- Kürzung („Abschmelzung“) des persönlichen Freibetrags bis auf 500 000 Euro (Sockelbetrag) um 50 Prozent („Abschmelzungsrate“) des übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens. D.h., für jeden Euro steuerpflichtiges Vermögen wird der Freibetrag um 50 Cent gekürzt, bis er den Sockelbetrag erreicht. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten wird der Sockelbetrag verdoppelt.
- Keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen.
- Halbvermögensverfahren bei Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern.
- Steuersatz 1 Prozent.

In Tabelle 3 sind die Simulationsergebnisse für die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für natürliche Personen für verschiedene Szenarien von persönlichen Freibeträgen sowie mit und ohne Abschmelzregelung dargestellt. Für das Basisszenario (4. Spalte) ergibt sich für die Punktschätzung eine Bemessungsgrundlage in Höhe von knapp 1 000 Mrd. Euro oder 39 Prozent des BIP. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Die steuerpflichtigen Personen verteilen sich auf 60 000 Ledige und 80 000 Ehepartner. Zählt man, entsprechend der Zusammenveranlagung von Ehepartnern, die Ehepaare als einen Steuerpflichtigen, so ergeben sich insgesamt 100 000 Steuerpflichtige.

Sofern man auf die Abschmelzregelung verzichtet, würde die Bemessungsgrundlage auf 850 Mrd. Euro sinken. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro würde die Bemessungsgrundlage auf 1 180 Mrd. Euro bzw. 1 070 Mrd. Euro (ohne Abschmelzregelung) steigen. Steuerpflichtig wären 380 000 Personen oder 260 000 Steuerpflichtige. Bei einem persönlichen Freibetrag von 3 Mio. Euro würde die Bemessungsgrundlage auf 880 Mrd. Euro bzw. 730 Mrd. Euro (ohne Abschmelzregelung) sinken. Steuerpflichtig wären 100 000 Personen oder 70 000 Steuerpflichtige.

Im unteren Bereich von Tabelle 3 sind nachrichtlich die Aufkommensschätzungen auf Grundlage der Originaldaten des SOEP nachgewiesen. Erwartungsgemäß hat die Zuschätzung der Top-Vermögen einen erheblichen Einfluss auf die Aufkommenssimulationen. Hinzu kommen mögliche Schätzunsicherheiten, die durch den Stichprobenfehler des SOEP entstehen können. Für diese Schätzunsicherheiten geben wir 95 Prozent-Konfidenzintervalle für die Bemessungsgrundlage an.

Tabelle 3

Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für natürliche Personen bei verschiedenen persönlichen Freibeträgen

Mit Halbvermögensverfahren

	Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 2 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 3 Mio. Euro		Netto- vermögen insgesamt
	Kürzung persönlicher Freibetrag für übersteigendes steuerpfl. Vermögen						
	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾	
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	1 069	1 181	847	991	731	877	7 059
KI ²⁾ untere Grenze	863	961	667	774	577	683	6 597
KI ²⁾ obere Grenze	1 276	1 401	1 027	1 207	884	1 072	7 521
Bemessungsgrund- lage in % BIP 2011	42%	46%	33%	39%	29%	34%	276%
KI ²⁾ untere Grenze	34%	38%	26%	30%	23%	27%	258%
KI ²⁾ obere Grenze	50%	55%	40%	47%	35%	42%	294%
Steuerpfl. in Tsd.	384	384	143	143	104	104	
KI ¹⁾ untere Grenze	295	295	76	76	53	53	
KI ¹⁾ obere Grenze	472	472	211	211	155	155	
davon:							
Einzelveranlagte	143	143	60	60	42	42	
Zusammenver- anlagte Partner	240	240	83	83	62	62	
Steuerpfl. in % der erwachs. Bevolk. ³⁾	0,5	0,5	0,2	0,2	0,1	0,1	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	2,4	3,2	0,2	0,2	0,0	0,0	
99,1.- 99,9. Perzentil	19,6	23,2	9,5	12,1	4,8	6,0	
Top 0,1%	78,1	73,6	90,4	87,6	95,2	94,0	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Dezilen ³⁾ des Nettoäquivalenzeinkommens in %							
1.- 5. Dezil	0,8	0,9	0,4	0,6	0,3	0,4	
6.- 8. Dezil	0,9	1,0	0,5	0,6	0,2	0,3	
9. Dezil	1,0	1,2	0,2	0,2	0,0	0,0	
10. Dezil	97,3	96,8	98,9	98,6	99,5	99,3	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in %							
bis 44 Jahre	15,1	15,1	15,0	15,3	14,7	15,1	
45 - 64 Jahre	34,7	35,7	31,8	31,8	31,4	31,1	
65 und älter	50,2	49,1	53,2	52,9	53,9	53,8	
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	559	670	336	453	230	328	5 882
KI ¹⁾ untere Grenze	332	423	154	232	75	128	5 476
KI ¹⁾ obere Grenze	786	917	519	674	384	527	6 289

1) Bis auf 500 000 Euro (Sockelbetrag zur Freistellung des Familiengebrauchsvermögens).

2) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

3) Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.

Tabelle 4

Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für natürliche Personen bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent und verschiedenen persönlichen Freibeträgen

Mit Halbvermögensverfahren

	Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 2 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 3 Mio. Euro	
	Kürzung persönlicher Freibetrag für übersteigendes steuerpfl. Vermögen					
	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾
Steueraufkommen in Mrd. Euro	10,69	11,81	8,47	9,91	7,31	8,77
KI ²⁾ untere Grenze	8,63	9,61	6,67	7,74	5,77	6,83
KI ²⁾ obere Grenze	12,76	14,01	10,27	12,07	8,84	10,72
Steueraufkommen in % BIP 2011	0,4%	0,5%	0,3%	0,4%	0,3%	0,3%
KI ²⁾ untere Grenze	0,3%	0,4%	0,3%	0,3%	0,2%	0,3%
KI ²⁾ obere Grenze	0,5%	0,5%	0,4%	0,5%	0,3%	0,4%
Veränderung Vermögensverteilungsmaße ³⁾ durch Steueraufkommen in %						
Gini Koeffizient	-0,03	-0,03	-0,02	-0,03	-0,02	-0,02
GE(1)	-0,23	-0,24	-0,22	-0,23	-0,20	-0,22
GE(2)	-0,69	-0,66	-0,75	-0,72	-0,78	-0,75
Atkinson ε = 0.5	-0,07	-0,07	-0,06	-0,07	-0,05	-0,06
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,84%	3,68%	2,00%	1,86%	1,76%	1,47%
Befolgungskosten ⁴⁾	1,68%	1,51%	0,89%	0,76%	0,95%	0,79%
Verwaltungskosten ⁵⁾	1,10%	1,00%	0,56%	0,48%	0,60%	0,50%
Minderaufkommen Wertgutachten	1,07%	1,18%	0,55%	0,63%	0,21%	0,18%
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP						
Steueraufkommen in Mrd. Euro	5,59	6,70	3,36	4,53	2,30	3,28
KI ¹⁾ untere Grenze	3,32	4,23	1,54	2,32	0,75	1,28
KI ¹⁾ obere Grenze	7,86	9,17	5,19	6,74	3,84	5,27

1) Bis auf 500 000 Euro (Sockelbetrag zur Freistellung des Familiengebrauchsvermögens).

2) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

3) Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.

4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.

In Tabelle 4 werden die Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer dargestellt. Mögliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen werden dabei vernachlässigt (vgl. dazu unten, Kapitel 5.3). Das jährliche Steueraufkommen bei einem Steuersatz von 1 Prozent beträgt im Basisszenario (4. Spalte) knapp 10 Mrd. Euro oder 0,4 Prozent des BIP. Bei niedrigeren oder höheren persönlichen Freibeträgen ergibt sich ein höheres oder

niedrigeres Aufkommen, entsprechend den simulierten Bemessungsgrundlagen (Tabelle 3). Verzichtet man auf die Abschmelzregelung bei den Freibeträgen, ergibt sich ein etwas niedrigeres Aufkommen.

Bei den analytischen Vermögensverteilungsmaßen reagiert das „top-sensitive“ GE(2)-Maß relativ stärker als die übrigen Maße, da die Vermögensteuer sehr stark auf die reichen Teile der Bevölkerung konzentriert ist. Im Quervergleich über die Szenarien ergeben sich nur geringe Unterschiede. Bei den höheren Freibeträgen ist das Aufkommen zwar stärker auf die reicheren Teile der Bevölkerung konzentriert. Dies wird aber weitgehend kompensiert durch das niedrigere Steueraufkommen.

Die relative Bedeutung der Erhebungskosten einschließlich des Minderaufkommens durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen im Rahmen der „Öffnungsklausel“ hängt stark von der Zahl der Steuerpflichtigen ab. Da bei den höheren Freibeträgen deutlich weniger Fälle veranlagt werden und das Aufkommen pro Fall deutlich höher ist, fällt die Relation von Erhebungskosten zum Aufkommen günstiger aus. Vor allem das Minderaufkommen durch die Wertkorrektur bei den Immobilien sinkt erheblich, da bei den Fällen mit hohem Vermögen der Anteil der Immobilien an der Bemessungsgrundlage deutlich sinkt. Im Basisszenario (4. Spalte) beträgt der Erhebungskostenanteil am Aufkommen 1,9 Prozent.

Für eine Prognose des möglichen Aufkommens einer wiederbelebten Vermögensteuer der natürlichen Personen sollten im Rahmen einer vorsichtigen Punktschätzung noch Vorsichtsabschläge von den hier vorgestellten Ergebnissen vorgenommen werden. Zum einen können die Aufkommenssimulationen erhebliche Schätzunsicherheiten enthalten, die durch den Stichprobenfehler des SOEP sowie die Zuschätzungen der Top-Vermögen entstehen. Hinzu kommen mögliche Messfehler im Hinblick auf die steuerpflichtigen Vermögen. Zum anderen könnten angesichts der schwachen Entwicklung von Betriebsvermögen und Unternehmenswerten die Besteuerungsgrundlagen derzeit noch unter den Werten von 2007 liegen (vgl. oben, Kapitel 3.1). Wir schlagen hierzu einen Vorsichtsabschlag von 10 Prozent auf die Punktschätzungen vor. Demnach würde sich für das Basisszenario eine Bemessungsgrundlage in Höhe von knapp 900 Mrd. Euro ergeben, und das jährliche Steueraufkommen läge für einen Steuersatz von 1 Prozent bei knapp 9 Mrd. Euro. Mögliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen sind dabei noch nicht berücksichtigt (vgl. dazu unten, Kapitel 5.3).

3.5 Ergebnisse für das Basisszenario nach Bundesländern

Das Aufkommen der Vermögensteuer steht den Bundesländern zu. Daher ist die Verteilung des Steueraufkommens nach Bundesländern von Interesse, auch wenn das zusätzliche Steueraufkommen je Einwohner durch die hohe Umverteilungsintensität des Bund-Länder-Finanzausgleichs letztlich weitgehend nivelliert wird.

Soweit sich die Modelldatengrundlage auf die SOEP-Fälle bezieht, liegt die Länderinformation für die Haushalte vor. Für die Fälle aus der Liste der 300 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2007) sind teilweise nur die Firmensitze der Unternehmen angegeben. Soweit möglich haben wir den Wohnort der Besitzer recherchiert. Personen oder Familien mit Wohnort im Ausland werden aus der Modelldatengrundlage entfernt. Für die übrigen Fälle mit hohem Vermögen, die auf Grundlage der Pareto-Verteilung imputiert wurden, schätzen wir die Verteilung nach Bundesländern auf Grundlage der SOEP-Informationen sowie der 300 reichsten Deutschen. Hierzu wird auf Grundlage der obersten Dezile und Perzentile im SOEP, die als noch repräsentativ angesehen werden können, die Verteilung des darüber liegenden Nettovermögens nach Bundesländern analysiert. Zusammen mit der Verteilung für die 300 Reichsten wird die Länderverteilung der dazwischen liegenden Vermögen mittels Regressionsanalyse geschätzt und als Zufallsvariable auf die imputierten Fälle übertragen. Für die größeren Flächenländer sowie für Hamburg und Berlin dürften diese Ergebnisse hinreichend belastbar sein. Für die kleineren Flächenländer und für Bremen sollten sie allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, da die Fallzahlen in den Datengrundlagen klein sind und die Betriebsvermögen über die Jahre deutlich schwanken können. Die Ergebnisse geben aber auch für die kleineren Länder zumindest einen Hinweis auf deren ungefähre Position im Vergleich zu den anderen Bundesländern.

In Tabelle 5 geben wir die geschätzte Verteilung des Vermögensteueraufkommens nach Bundesländern an. Interessant ist vor allem das Steueraufkommen je Einwohner, das im unteren Bereich der Tabelle angegeben ist. Diese Größe ist auch für die Veränderung des Finanzkraftindikators im Bund-Länder-Finanzausgleich maßgeblich. Die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen aus der Vermögensteuer der natürlichen Personen ergeben sich für Hamburg mit 282 Euro je Einwohner für das Basisszenario (4. Spalte). In Relation zum Bundesdurchschnitt von 121 Euro je Einwohner entspricht dies 230 Prozent. Überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen erzielen auch Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 5

**Aufkommen der Vermögensteuer für natürliche Personen nach Bundesländern
bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent und verschiedenen persönlichen Freibeträgen**
Mit Halbvermögensverfahren

	Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 2 Mio. Euro		Persönlicher Freibetrag: 3 Mio. Euro	
	Kürzung persönlicher Freibetrag für übersteigendes steuerpfl. Vermögen					
	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾	ohne	um 50 % ¹⁾
	Steueraufkommen in Mrd. Euro					
Schleswig-Holstein	0,43	0,47	0,33	0,38	0,29	0,35
Hamburg	0,51	0,55	0,44	0,50	0,40	0,46
Niedersachsen	0,97	1,13	0,65	0,79	0,54	0,67
Bremen	0,06	0,06	0,05	0,06	0,04	0,06
Nordrhein-Westfalen	2,68	3,00	2,05	2,40	1,75	2,10
Hessen	1,05	1,15	0,83	0,95	0,73	0,86
Rheinland-Pfalz	0,36	0,40	0,29	0,33	0,26	0,31
Baden-Württemberg	1,99	2,15	1,65	1,89	1,47	1,72
Bayern	2,34	2,57	1,89	2,28	1,58	1,96
Saarland	0,11	0,12	0,09	0,11	0,07	0,09
Berlin	0,10	0,11	0,10	0,11	0,09	0,10
Brandenburg	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Mecklenburg-Vorpommern	0,02	0,02	0,01	0,02	0,01	0,01
Sachsen	0,04	0,05	0,03	0,04	0,03	0,03
Sachsen-Anhalt	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Thüringen	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Insgesamt	10,69	11,81	8,47	9,91	7,31	8,77
<i>Darunter:</i>						
alte Länder einschl. Berlin	10,60	11,71	8,39	9,81	7,24	8,69
alte Länder ohne Berlin	10,50	11,60	8,29	9,71	7,15	8,59
neue Länder einschl. Berlin	0,20	0,21	0,17	0,20	0,15	0,18
neue Länder ohne Berlin	0,09	0,10	0,08	0,09	0,07	0,08
	Steueraufkommen je Einwohner in Euro					
Schleswig-Holstein	151	167	117	136	104	125
Hamburg	288	307	248	282	224	261
Niedersachsen	123	143	82	99	68	84
Bremen	86	91	77	91	67	85
Nordrhein-Westfalen	150	168	115	135	98	118
Hessen	172	190	137	157	121	142
Rheinland-Pfalz	90	99	73	83	66	77
Baden-Württemberg	185	200	154	176	137	160
Bayern	187	205	151	183	126	157
Saarland	106	114	89	107	72	88
Berlin	30	31	28	31	25	29
Brandenburg	4	4	4	4	3	4
Mecklenburg-Vorpommern	10	12	8	9	7	8
Sachsen	10	11	8	11	6	8
Sachsen-Anhalt	3	3	3	3	3	3
Thüringen	8	8	8	8	7	8
Insgesamt	131	144	104	121	89	107
<i>Darunter:</i>						
alte Länder einschl. Berlin	154	170	122	142	105	126
alte Länder ohne Berlin	160	177	127	148	109	131
neue Länder einschl. Berlin	12	13	11	12	9	11
neue Länder ohne Berlin	7	8	6	7	5	6
1) Bis auf 500 000 Euro (Sockelbetrag zur Freistellung des Familiengebrauchsvermögens). Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.						

In Bremen und den übrigen westdeutschen Flächenländern liegt das Aufkommen je Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt, in Rheinland-Pfalz bei 70 Prozent. In Berlin beträgt das Pro-Kopf-Aufkommen nur bei einem Viertel des Bundesdurchschnitts, und in den neuen Ländern liegt es unter 10 Prozent des Bundesdurchschnitts.

4 Vermögensteuer der juristischen Personen

Die Aufkommens- und Verteilungsanalysen zur Vermögensteuer der juristischen Personen basieren im Wesentlichen auf der Bilanzdatenbank „Dafne“. Diese Datenbank enthält detaillierte Informationen zu den im elektronischen Bundesanzeiger publizierten Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen, Informationen zu Beteiligungen und Anteilseignern dieser Unternehmen sowie die Kurswerte der börsennotierten Unternehmen.¹⁰ Wir verwenden die Einzelabschlüsse der Welle 174 vom August 2011. Für das letzte Jahr mit nahezu vollständigen Angaben 2008 liegen Bilanzinformationen für die Einzelabschlüsse von 790 000 Kapitalgesellschaften vor. Für das Jahr 2009 enthält die Welle 735 000 Einzelabschlüsse für Kapitalgesellschaften. Für 2009 dürften aber noch Abschlüsse fehlen, auch für größere Unternehmen, so dass die für dieses Jahr durchgeführten Simulationsergebnisse die Besteuerungsgrundlagen leicht unterschätzen dürften.

Mit dieser Datengrundlage führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen einer Vermögensteuer für die Jahre 2006 bis 2009 durch. Dabei werden die Informationen zu den Kurswerten der börsennotierten Unternehmen einbezogen, sofern diese vorhanden sind. Zusätzlich lassen sich Ertragswerte in Anlehnung an das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermitteln, sofern entsprechende Informationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vorliegen. Die Mikrosimulationsanalyse erlaubt es ferner, die Wirkungen von Freigrenzen oder Freibeträgen zu analysieren und die Ergebnisse nach Rechtsformen, Branchen oder Größenklassen der Unternehmen auszuwerten.

Die Bilanzdatenbank „Dafne“ enthält keine Informationen zu den etwa 3 500 Banken und Versicherungen in Deutschland. Zur Schätzung der potentiellen Bemessungsgrundlagen dieser Unternehmen verwenden wir aggregierte Informationen aus der Banken- und Versicherungsstatistik der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie aus der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank.

¹⁰ Die Jahresabschlussdaten werden von der Creditreform erhoben und vom Bureau van Dijk Electronic Publishing um weitere Informationen zu den Unternehmen ergänzt. Vgl. <http://www.bvdep.com/de/DAFNE.html>, http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Info-Center/FAQ/Wirtschaftsinformationen/DAFNE_Bilanzdatenbank/index.jsp

4.1 Mikrosimulationsanalysen zu den Besteuerungsgrundlagen der nichtfinanziellen juristischen Personen

In der Bilanzdatenbank „Dafne“ dürften die Kapitalgesellschaften sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weitgehend erfasst sein. Dies zeigen Vergleichsrechnungen früherer Wellen der Bilanzdatenbank mit der Körperschaftsteuerstatistik. Unternehmen dieser Rechtsformen sind nach dem HGB zur Übermittlung und Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger verpflichtet. Allerdings sind gewichtige Holding- oder Vermögensanlagegesellschaften in Form von Familienstiftungen und ähnlichen Vermögensmassen mangels Publizitätspflicht nicht in der Datenbasis erfasst. Im Hinblick auf die Befreiung von Schachtelbeteiligungen bei der Vermögensteuerpflicht juristischer Personen wirkt sich diese Untererfassung nur insoweit auf die Schätzung der potentiellen Steuerbasis aus, als die fehlenden Holdingkonstruktionen nicht an Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Da dies eher selten der Fall ist, dürfte diese Untererfassung nur zu einer geringfügigen Unterschätzung der Besteuerungsgrundlagen führen. Daneben sind Tochterunternehmen eines Konzerns nach § 264 Abs. 3 HGB unter bestimmten Bedingungen von der Pflicht zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit. Diese Fälle fehlen ebenfalls in der Datengrundlage, was zu einer spürbaren Unterschätzung der Besteuerungsgrundlagen der Vermögensteuer führen könnte. Ferner fehlen mangels Publizitätspflicht Vereine und Betriebe gewerblicher Art von öffentlichen Körperschaften, was nur zu einer geringfügigen Unterschätzung der Besteuerungsgrundlagen führen dürfte.

Für die Mikrosimulationsanalysen verwenden wir die Einzelabschlüsse der erfassten Unternehmen. Konzernabschlüsse werden vernachlässigt, um Doppelerfassungen der steuerpflichtigen Vermögen zu vermeiden. Ausgangsgröße für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der erfassten Unternehmen ist das bilanzielle Eigenkapital entsprechend § 266 Abs. 3 A. HGB. Diese Größe ist für alle im Datensatz enthaltenen Unternehmen verfügbar. Sonderposten mit Rücklageanteil werden vernachlässigt. Bei den im Folgenden dargestellten Ergebnissen der Mikrosimulationsanalyse wird im Rahmen von Szenario 1 das steuerpflichtige Vermögen ausschließlich auf Grundlage des bilanziellen Eigenkapitals ermittelt. Dabei werden allerdings die „stillen Reserven“ vernachlässigt. Tatsächlich ist für die Wiederbelebung der Vermögensteuer eine verkehrswertnahe Unternehmensbewertung vorgesehen, entsprechend den neuen Bewertungsvorschriften, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Diese Besteuerungsgrundlagen werden im Rahmen von Szenario 2 simuliert. Dazu verwenden wir für etwa 700

börsennotierte Unternehmen, die in der Datengrundlage nachgewiesen sind, die Börsenkapitalisierung zum Ende des jeweiligen Analysejahrs. Für die übrigen Unternehmen ermitteln wir Ertragswerte in Anlehnung an das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG, sofern ausreichende Informationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vorliegen. Dies ist für etwa 60 000 Unternehmen der Fall. Als Ertragsgröße verwenden wir das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das auch das Finanz- und Beteiligungsergebnis einschließt. Sofern nachgewiesen, bilden wir den Durchschnitt der letzten drei bzw. zwei Jahre und kapitalisieren diesen Ertrag mit dem gesetzlichen Kapitalisierungszinssatz für die vereinfachte Ertragsbewertung von Betriebsvermögen in Höhe von aktuell (2012) 6,94 Prozent.¹¹ Bei den vielen zumeist kleineren Unternehmen, für die weder Marktwerte vorliegen oder Ertragswerte berechnet werden können, verwenden wir das Eigenkapital als Unternehmenswert. Dies betrifft zwar mehr als 90 Prozent aller Unternehmen in der Datenbasis. Auf diese Unternehmen entfallen aber nur 15 Prozent des berechneten steuerpflichtigen Vermögens, während die Fälle mit Markt- oder Ertragswerten 85 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens auf sich vereinigen.

Als Unternehmenswert verwenden wir das Maximum aus Marktwert bzw. Ertragswert und Eigenkapital. Der Ansatz des Eigenkapitals bei niedrigeren Markt- oder Ertragswerten soll der Wertuntergrenze des Bewertungsgesetzes Rechnung tragen, die sich aus der Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter abzüglich Schulden des Betriebsvermögens ergibt (Substanzwert, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG). Abweichungen zwischen dem Eigenkapital und der Summe der gemeinen Güter abzüglich Schulden können hier mangels Datengrundlage nicht berücksichtigt werden. Nach oben begrenzen wir den Unternehmenswert auf das 5-fache des Eigenkapitals, um Messfehler bei besonders hohen Erträgen und damit Ertragswerten zu vermeiden. Dieser Unternehmenswert ist Grundlage für das steuerpflichtige Vermögen der juristischen Personen.

¹¹ Dieser Kapitalisierungszinssatz ergibt sich nach § 203 Bewertungsgesetz (BewG) aus einem jährlich aktualisierten aktuellen Basiszins, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, sowie einem einheitlichem „Risikozuschlag“ von 4,5 Prozentpunkten. Der Basiszins beträgt zurzeit (2012) 2,44 Prozent, vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012 - IV D 4 - S 3102/07/10001, 2012/0003057.
http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_92/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/erbschaft__schenkungsteuerrecht/011.html

Bei der wiederbelebten Vermögensteuer sollen Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften steuerfrei gestellt werden. Dabei soll keine Mindestbeteiligungsquote vorgeschrieben werden, anders als bei der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer, bei der eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent galt (vgl. § 102 BewG i.d.F. 1996). Hierzu ziehen wir sämtliche im Rahmen der Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB) nachgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen vom steuerpflichtigen Vermögen ab. Eine Einschränkung der Datengrundlage besteht darin, dass eine Reihe von Unternehmen, vor allem Holdinggesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, ihre Finanzanlagen nur summarisch nachweisen, da sie als kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB nur eine verkürzte Bilanz aufstellen müssen oder trotz grundsätzlicher Publikationspflicht diese Angaben nicht ausweisen. In diesen Fällen fehlen präzise Angaben zu den Beteiligungen in Abgrenzung zu den übrigen Finanzanlagen. Hierbei unterstellen wir pauschal, dass 90 Prozent dieser Finanzanlagen auf Beteiligungen entfallen, dies entspricht dem Mittelwert der Fälle mit Angaben zu Beteiligungen.

Neben den auf der Aktivseite der Bilanzen ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerten können auch Ertragswerte für die Beteiligungen ermittelt werden. Hierzu verwenden wir das Netto-Beteiligungsergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Dafür liegen in gut 20 000 Fällen Angaben vor. Dabei handelt es sich zumeist um größere und große Unternehmen, so dass für den überwiegenden Teil der Beteiligungswerte Ertragswerte ermittelt werden können. Dazu kapitalisieren wir den Durchschnitt des Netto-Beteiligungsergebnisses der letzten drei bzw. zwei Jahre (sofern vorhanden) mit dem gesetzlichen Kapitalisierungszinssatz von aktuell (2012) 6,94 Prozent. Entsprechend der Vorgehensweise bei der Unternehmensbewertung (vgl. oben) begrenzen wir die so ermittelten Marktwerte der Beteiligungen auf das Maximum aus Ertragswert und dem 5-fachen des Beteiligungsbuchwertes sowie auf den Beteiligungsbuchwert als Untergrenze.

Bei der Wiederbelebung der Vermögensteuer ist für juristische Personen eine Freigrenze bzw. ein Freibetrag in Höhe von 200 000 Euro vorgesehen, im Sinne einer Bagatellregelung. Diese Regelung wird bei den Mikrosimulationsanalysen zum steuerpflichtigen Vermögen berücksichtigt.

Im oberen Bereich von Tabelle 6 sind die wesentlichen Ergebnisse der Mikrosimulationsanalyse für die Jahre 2006 bis 2009 zusammengefasst. Wir berechnen zwei Szenarien zum steuerpflichtigen Vermögen: Bei Szenario 1 wird das steuerpflichtige Vermögen ausschließlich auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals abzüglich der Beteiligungsbuchwerte ermittelt. In Szenario 2 wird der für die Wiederbelebung der Vermögensteuer relevante verkehrswertnahe Unternehmenswert zugrunde gelegt, bei dem der Börsenwert oder der Ertragswert angesetzt wird, sofern vorhanden, abzüglich der Marktwerte für die Beteiligungen, soweit vorhanden. Wie erwähnt kann für 85 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens ein Börsenwert oder Ertragswert zugrunde gelegt werden.

Durch die Berücksichtigung einer Freigrenze oder eines Freibetrags in Höhe von 200 000 Euro reduziert sich die Zahl der steuerbelasteten Unternehmen massiv, von 750 000 auf 140 000 (Szenario 1) oder 150 000 (Szenario 2), jeweils für das Analysejahr 2007. Das steuerpflichtige Vermögen vermindert sich dagegen nur geringfügig, beim Freibetrag naturgemäß etwas stärker als bei der Freigrenze. Für das relevante Szenario 2 ergibt sich unter Berücksichtigung der Freigrenze für die Jahre 2006 und 2007 ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 1 610 Mrd. Euro bzw. 1 630 Mrd. Euro (Zeile 8).

Für das Jahr 2008 reduziert sich das steuerpflichtige Vermögen auf 1 440 Mrd. Euro, für das Jahr 2009 auf 1 410 Mrd. Euro. Dies dürfte vor allem auf die sinkenden Markt- und Ertragswerte im Zuge der aufziehenden Finanzkrise und Rezession zurückzuführen sein. Die Ergebnisse für 2009 dürften leicht unterschätzt sein, da für dieses Jahr noch Abschlüsse fehlen. Die im Rahmen von Szenario 1 ausschließlich auf Grundlage des Eigenkapitals ermittelten Vermögen liegen nur bei 40 Prozent der Ergebnisse für Szenario 2 in den Jahren 2006 und 2007. Diese Quote steigt für die Jahre 2008 und 2009, da das bilanzielle Eigenkapital nur indirekt über Verluste auf die konjunkturelle Entwicklung reagiert.

Tabelle 6

Ableitung der Besteuerungsgrundlagen der Vermögensteuer für juristische Personen

Nr.		2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mikrosimulationsanalyse auf Basis Bilanzdatenbank "Dafne"							
Datengrundlage: Publierte Einzelabschlüsse inländischer juristischer Personen, <i>ohne Banken und Versicherungen</i>							
Quellen: Creditreform und Bureau van Dijk Electronic Publishing (BvD).							
1	Zahl Unternehmen			734 766	751 266	790 039	734 673
	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungsbuchwerte						
2	Zahl Steuerpflichtige			129 138	140 413	151 848	154 838
	Steuerpflichtiges Vermögen, Mrd. Euro						
3	vor Freigrenze / Freibetrag			676	693	712	700
4	nach Freigrenze 200 000 Euro			654	669	687	676
5	nach Freibetrag 200 000 Euro			628	641	656	646
	Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾						
6	Zahl Steuerpflichtige			138 921	148 455	160 602	161 226
	Steuerpflichtiges Vermögen, Mrd. Euro						
7	vor Freigrenze / Freibetrag			1 636	1 652	1 466	1 432
8	nach Freigrenze 200 000 Euro			1 614	1 629	1 441	1 409
9	nach Freibetrag 200 000 Euro			1 586	1 599	1 409	1 376
Banken und Versicherungen, Banken- und Versicherungsstatistik, Geldvermögensrechnung Deutsche Bundesbank							
Quellen: Banken- und Versicherungsstatistik, Geldvermögensrechnung, BaFin, Deutsche Bundesbank.							
10	Zahl Banken und Versicherungen (Aufsicht)	3 816	3 727	3 640	3 559	3 508	3 441
	Steuerbasis Banken und Versicherungen, in Marktwerten, Mrd. Euro						
11	Banken (Geldvermögensrechnung)						
12	Eigene Aktien und sonstige Anteilsrechte	329	394	460	486	278	320
13	Abzüglich Beteiligungen	265	340	280	245	196	193
14	Steuerpflichtiges Vermögen	63	54	180	241	82	127
	Versicherungen (Geldvermögensrechnung)						
15	Eigene Aktien und sonstige Anteilsrechte	140	186	210	215	136	136
16	Abzüglich Beteiligungen	184	209	208	231	204	192
17	Steuerpflichtiges Vermögen	0	0	3	0	0	0
18	Steuerpflichtiges Vermögen Banken und Versicherungen, Mrd. Euro	63	54	182	241	82	127
Punktschätzung Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen Vermögensteuer juristische Personen Freigrenze 200 000 Euro							
	Steuerpflichtige Unternehmen						
19	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungsbuchwerte			132 778	143 972	155 356	158 279
20	Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾			142 561	152 014	164 110	164 667
	Steuerpflichtiges Vermögen nach Freigrenze 200 000 Euro, Mrd. Euro						
21	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungsbuchwerte			836	910	768	804
22	Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾			1 796	1 870	1 523	1 536
	Steueraufkommen bei Steuersatz 1% und Halbvermögensverfahren, Mrd. Euro						
23	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungsbuchwerte			4,2	4,6	3,8	4,0
24	Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾			9,0	9,4	7,6	7,7
Erhebungskosten der Vermögensteuer juristische Personen, Freigrenze 200 000 Euro in % des Steueraufkommens							
25	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungen			2,49%	2,37%	2,99%	2,77%
26	Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾			1,08%	1,09%	1,43%	1,39%
27	Befolgungskosten ²⁾			0,68%	0,68%	0,89%	0,87%
28	Verwaltungskosten ³⁾			0,40%	0,41%	0,54%	0,52%

1) Maximum aus Eigenkapital, Börsenkapitalisierung Jahresende (sofern vorhanden) bzw. vereinfachtem Ertragswert (6,94% Kapitalisierungszinssatz, sofern Erträge nachgewiesen); maximal das 5-fache des Eigenkapitals. Analoge Ertragsbewertung der Beteiligungen.- 2) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 3) Kosten der Finanzverwaltung.

4.2 Schätzungen zu den Besteuerungsgrundlagen der Banken und Versicherungen

Da Banken und Versicherungen nicht in der Bilanzdatenbank „Dafne“ enthalten sind, verwenden wir für diese Branchen Informationen aus der Banken- und Versicherungsstatistik von Bundesbank und BaFin zu den Fallzahlen der Unternehmen sowie die relevanten Vermögensaggregate aus der Geldvermögensrechnung der Bundesbank. Die Ergebnisse der Analyse sind im zweiten Block von Tabelle 6 (Zeilen 10 ff.) dargestellt.

Insgesamt erfasst die Banken- und Versicherungsstatistik etwa 3 600 Unternehmen im Jahr 2007, die der Banken- und Versicherungsaufsicht unterliegen, davon 2 000 Banken und 1 600 Versicherungen. Eine grobe Abschätzung der potentiellen Besteuerungsgrundlage leiten wir aus den aggregierten Informationen der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank (2011) für diese Branchen ab. Dort sind die finanziellen Aktiva und Passiva getrennt nach Banken und Versicherungen differenziert und soweit wie möglich zu aktuellen Marktwerten zum Jahresende nachgewiesen. Als Ausgangsgröße für die Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens verwenden wir die Größen „Aktien“ und „sonstige Anteilsrechte“ aus der Passivseite der Sektorbilanzen. Die Positionen „sonstige Anteilsrechte“ umfassen die zu Marktwerten bewerteten Eigenkapitalpositionen der nicht als AG geführten Finanzdienstleister, also von GmbHs, Genossenschaften, Sparkassen oder Staatsbanken. Nicht auszuschließen ist, dass auch Personengesellschaften (z.B. Privatbanken) darunter erfasst sind. Diese dürften aber nur einen geringen Anteil am Gesamtkapital dieser Sektoren ausmachen. Die Angaben zu den Unternehmensbeteiligungen auf der Aktivseite der Sektorbilanzen sind analog zur Passivseite in den Kategorien „Aktien“ und „sonstige Anteilsrechte“ nachgewiesen. Diese Größen ziehen wir vom steuerpflichtigen Vermögen ab. Dabei resultiert für den Versicherungssektor in fast allen Jahren ein negatives Vermögen, das wir auf null begrenzen. Insoweit unterschätzen wir die Besteuerungsgrundlagen, da es einzelne Versicherungsunternehmen mit positiven steuerpflichtigen Vermögen geben kann. Die Wirkung der Freigrenze wird bei der Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens vernachlässigt, da keine Verteilungsinformationen zur Verfügung stehen. Die Wirkung dürfte aber gering sein, da es unter den Banken und Versicherungen kaum Kleinstunternehmen gibt.

Insgesamt resultiert ein geschätztes steuerpflichtiges Vermögen der Banken und Versicherungen in einer Größenordnung von 241 Mrd. Euro im Jahr 2007 (Zeile 18), das ausschließlich aus

dem Bankensektor stammt. Im Jahr 2008 geht dieses Vermögen auf 82 Mrd. Euro zurück. Tatsächlich waren die Marktwerte der Finanzdienstleister von der Finanzkrise besonders stark betroffen. Für das Jahr 2009 erholen sich die Vermögenswerte wieder auf 127 Mrd. Euro, die Schätzungen für das Jahr 2010 (nicht in Tabelle 6 dargestellt) ergeben einen Wert von 141 Mrd. Euro.

4.3 Punktschätzung zu Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen

Der dritte Block von Tabelle 6 (Zeilen 19 ff.) fasst die Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen zu den nichtfinanziellen juristischen Personen mit den gröberen Schätzungen zu den Besteuerungsgrundlagen der Banken und Versicherungen zusammen. Für die Punktschätzung zu Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen der Vermögensteuer der juristischen Personen sind primär die Ergebnisse für Szenario 2 konsistent und relevant, da hierbei einheitlich auf das verkehrswertnah bewertete steuerpflichtige Vermögen abgestellt wird. Szenario 1, das auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals der nichtfinanziellen juristischen Personen berechnet wurde, ist im Hinblick auf die Banken und Versicherungen nach oben verzerrt, da für diese Sektoren nur Marktwerte vorliegen und keine Bilanzwerte des Eigenkapitals verwendet wurden.

Insgesamt ergibt sich für Szenario 2 bei Anwendung der Freigrenze ein steuerpflichtiges Vermögen in Größenordnungen von 1 800 und 1 870 Mrd. Euro in den Jahren 2006 und 2007 (Zeile 22). Für das Jahr 2008 fällt die Bemessungsgrundlage auf 1 520 Euro, für 2009 ergeben die Simulationen einen Wert von 1 540 Euro, der aber aufgrund von noch fehlenden Abschlüssen in der Bilanzdatenbank unterschätzt sein dürfte. Steuerbelastet wären etwa 150 000 bis 165 000 Unternehmen.

Für das Basisszenario der wiederbelebten Vermögensteuer, also unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens und einem Steuersatz von 1 Prozent, könnte mit dieser Bemessungsgrundlage ein jährliches Steueraufkommen von 9,0 bis 9,4 Mrd. Euro (2006 und 2007) oder 7,6 Mrd. Euro (2008) bzw. 7,7 Mrd. Euro (2009) erzielt werden. Mögliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen der besteuerten Unternehmen werden dabei vernachlässigt (vgl. dazu unten, Kapitel 5.3).

Sofern man im Rahmen von Szenario 1 das steuerpflichtige Vermögen auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals der nichtfinanziellen juristischen Personen ermittelt, fallen die Bemessungs-

grundlage und das Steueraufkommen deutlich geringer aus. Dieses Szenario kann als eine Art absolute Untergrenze der potentiellen Besteuerungsgrundlagen interpretiert werden.

4.4 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten

Die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer der juristischen Personen schätzen wir in Anlehnung an die in der Vorgängerstudie entwickelten Methoden (Bach, Beznoska und Steiner, 2010: 72). Der Befolgungsaufwand der Steuerpflichtigen für die Unternehmensbewertung wird in Fällen mit niedriger Komplexität (Unternehmen mit steuerpflichtigen Vermögen bis 200 000 Euro) auf 2,5 Stunden festgelegt, bei Fällen mit mittlerer Komplexität (steuerpflichtiges Vermögen bis 3 Mio. Euro) werden 5 Stunden veranschlagt und bei den hochkomplexen Fällen 25 Stunden. Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden setzen wir einen Zeitaufwand von jeweils der Hälfte des Befolgungsaufwands der Abgabepflichtigen an. Ferner unterstellen wir, dass sich 50 Prozent dieser geschätzten Kosten auf größere Neuveranlagungen der Besteuerungsgrundlagen beziehen, die im Durchschnitt alle 5 Jahre anfallen. Diese Kostenanteile verteilen wir gleichmäßig über 5 Jahre. Die übrigen 50 Prozent der geschätzten Kosten repräsentieren die laufende Aktualisierung der Wertansätze, die alle zwei Jahre vorgenommen werden soll. Insgesamt werden somit 45 Prozent der für die Unternehmensbewertung angenommen Kostenansätze als jährliche Verwaltungs- und Befolgungskosten angesetzt. Ferner unterstellen wir für den jährlichen Steuererklärungs- und Veranlagungsaufwand einen Zeitaufwand von 2 Stunden für die Steuerpflichtigen und 1 Stunde für die Finanzverwaltung.

Da nur relativ wenige Unternehmen zur Vermögensteuer veranlagt werden, liegen die Erhebungskosten für Szenario 2 und das Basisszenario (Halbvermögensverfahren und Steuersatz von 1 Prozent) bis 1,0 bis 1,5 Prozent des Steueraufkommens (Tabelle 6 (Zeilen 26 ff.)). In Zeiten hoher Unternehmenswerte und höheren Steueraufkommens liegt der Erhebungskostenanteil niedriger, bei niedrigerer Steuerbasis in Zeiten von Rezessionen und schwachen Finanzmärkten steigt der Erhebungskostenanteil.

4.5 Zusammenfassung der Schätzrisiken und Plausibilisierung der Ergebnisse

Die vorangehende Darstellung der Datengrundlagen und der Mikrosimulationsmethoden zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen einer wiederbelebten Vermögensteuer der juristi-

schen Personen hat eine Reihe von Schätzrisiken deutlich gemacht, die auf unzureichenden Datengrundlagen beruhen. Diese sind hier noch einmal im Überblick zusammen gefasst:

- Zu einer *geringfügigen Unterschätzung* der Besteuerungsgrundlagen dürfte führen, dass in der Bilanzdatenbank „Dafne“ *juristische Personen* fehlen, die *nicht publizitätspflichtig* sind, vor allem Familienstiftungen und ähnliche Vermögensmassen sowie Vereine und Betriebe gewerblicher Art von öffentlichen Körperschaften.
- Zu einer *größeren Unterschätzung* der Besteuerungsgrundlagen könnte führen, dass *Tochterunternehmen von Konzernen* teilweise von der Möglichkeit Gebrauch machen, *keinen Einzelabschluss* aufzustellen und daher in der Datengrundlage nicht nachgewiesen sind.
- Eine *kleinere Unterschätzung* der Besteuerungsgrundlagen dürfte daraus resultieren, dass für die *kleineren vermögensteuerpflichtigen Unternehmen*, auf die etwa 15 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens entfallen, *keine Markt- oder Ertragswerte* ermittelt werden können und daher das bilanzielle Eigenkapital angesetzt wird.
- Ein *kleinerer Schätzfehler* entsteht bei der pauschalen Annahme, dass *90 Prozent der Finanzanlagen von Holding- und Kapitalanlagegesellschaften auf Beteiligungen* entfallen.
- Größere *Schätzrisiken* bestehen bei der Zuschätzung des steuerpflichtigen Vermögens der *Banken und Versicherungen* auf Grundlage der *Geldvermögensrechnung* der Deutschen Bundesbank.

Diese Zusammenfassung spricht insgesamt für eine systematische Unterschätzung der steuerpflichtigen Vermögen im Rahmen der hier durchgeführten Simulationen.

Eine Möglichkeit zur Plausibilisierung der Schätzergebnisse besteht in der Kapitalisierung der ertragsteuerpflichtigen Unternehmensgewinne. Statistische Informationen zu den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen liegen bis 2006 vor. Für die Jahre 2007 bis 2009 verwenden wir die aktuelle Fortschreibung des Unternehmensteuer-Mikrosimulationsmodells BizTax des DIW Berlin.¹² Als Datengrundlage verwenden wir den Gesamtbetrag der Einkünfte für die Gewinnfälle unter den körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen. Für die Jahre 2006 und 2007 korrigieren wir um Effekte der Steuerreform 2008, indem wir die Gewerbesteuer der Kapitalgesellschaften dem Gewinn wieder hinzurechnen und pauschal um geschätzte Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage erhöhen. Die resultierende Gewinngröße betrug 190 Mrd. Euro im Jahr 2006, 200 Mrd. Euro in den Jahren 2007 und 2008, und fiel auf schätzungsweise 160 Mrd. Euro im Rezessionsjahr 2009. Kapitalisiert man diese Gewinne in Anlehnung an das vereinfachte Ertragswertverfahren mit dem aktuellen Kapitalisierungszinssatz in Höhe 6,94

Prozent, sowohl für den jeweiligen Jahreswert als auch den Durchschnitt der letzten drei Jahre, so ergeben sich für das Jahr 2007/2008 Ertragswerte in Größenordnungen von 2 900 Mrd. Euro. Für 2009 und die Folgejahre reduzieren sich die Ertragswerte durch die niedrigeren Gewinne deutlich. Diese Berechnungen könnten die tatsächlichen Marktwerte noch deutlich unterschätzen, insoweit die steuerlich ausgewiesenen Gewinne hinter den tatsächlichen Gewinnen der Unternehmen zurückbleiben. Hinweise darauf geben Vergleichsrechnungen der steuerlich veranlagten Gewinne mit den entsprechend abgegrenzten Gewinnaggregaten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) (Bach und Dwenger, 2007), sowie auch die im internationalen Vergleich bemerkenswert hohen steuerlichen Verluste und Verlustvorträge (BMF, 2011b).

Diese Alternativrechnung deutet darauf hin, dass die potentiellen steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen noch deutlich über den hier berechneten Werten liegen könnten. Im Sinne einer vorsichtigen Punktschätzung, die mögliche Überschätzungen stärker gewichtet, konjunkturellen Einbrüche und die schwache Finanzmarktentwicklung berücksichtigt und auch noch Spielraum für eine Unterfassung und -bewertung im Rahmen des Besteuerungsverfahrens lässt, verwenden wir für die weiteren Aufkommensschätzungen dennoch die simulierten Bemessungsgrundlagen für 2008/09, die sich bei etwa 1 530 Mrd. Euro bewegen. Beim Halbvermögensverfahren und einem Steuersatz von 1 Prozent könnte somit ein jährliches Steueraufkommen von 7,6 Mrd. Euro erzielt werden. Steuerbelastet wären etwa 164 000 Unternehmen. Mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen sind dabei vernachlässigt (vgl. dazu Kapitel 5.3).

4.6 Verteilung der Bemessungsgrundlage bei den nichtfinanziellen juristischen Personen

Die Mikrosimulationsanalysen zu den nichtfinanziellen juristischen Personen auf Grundlage der Bilanzdatenbank „Dafne“ erlauben detailliertere Auswertungen der Besteuerungsgrundlagen nach Rechtsformen, Branchen oder Größenklassen der Unternehmen. In Tabelle 7 werden die entsprechenden Verteilungen der Bemessungsgrundlage für das Jahr 2007 angegeben.

¹² Zum Aufbau des Mikrosimulationsmodells vgl. Bach u.a. (2008).

Tabelle 7

Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für juristische Personen, 2007

	Anzahl Unter- nehmen	Szenario 1: Steuerbasis Eigenkapital abzüglich Beteiligungsbuchwerte				Szenario 2: Steuerbasis Unternehmenswert abzüglich Marktwerte Beteiligungen ¹⁾				
		Steuer- pflichtige	Steuerpflichtiges Vermögen			Steuer- pflichtige	Steuerpflichtiges Vermögen			
			vor Frei- grenze / Freibetrag	nach Frei- grenze	nach Frei- betrag		vor Frei- grenze / Freibetrag	nach Frei- grenze	nach Frei- betrag	
			200 000 Euro				200 000 Euro			
	Zahl	Zahl	Mrd. Euro			Zahl	Mrd. Euro			
Nach Rechtsformen										
GmbHs	734 191	131 325	534,2	511,0	484,7	139 141	1 042,7	1 019,7	991,8	
Aktiengesellschaften u.ä.	11 822	5 110	125,4	125,1	124,1	5 326	573,8	573,5	572,4	
Sonstige juristische Personen	5 253	3 978	33,2	33,2	32,4	3 988	35,9	35,8	35,0	
Insgesamt	751 266	140 413	692,9	669,3	641,2	148 455	1 652,4	1 628,9	1 599,2	
Nach Höhe der Bilanzsumme										
Bilanzsumme von ... bis ... Mio. Euro										
bis 2	656 495	73 879	56,5	33,7	18,9	79 975	64,3	41,5	25,6	
2 - 10	65 938	44 797	72,5	71,8	62,8	46 266	134,8	134,2	124,9	
10 - 43	19 472	14 845	100,2	100,1	97,2	15 176	228,9	228,9	225,9	
über 43	9 361	6 892	463,7	463,7	462,3	7 038	1 224,3	1 224,3	1 222,9	
Insgesamt	751 266	140 413	692,9	669,3	641,2	148 455	1 652,4	1 628,9	1 599,2	
Nach Branchen										
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	5 427	1 783	3,5	3,4	3,0	1 850	3,9	3,7	3,3	
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	356	156	1,5	1,5	1,4	161	5,1	5,1	5,0	
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	40 225	12 470	81,5	80,4	77,9	12 982	283,6	282,5	279,9	
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	51 188	17 973	87,1	85,5	81,9	18 819	327,6	326,0	322,2	
Energie- und Wasserversorgung	3 697	1 527	37,0	36,9	36,6	1 587	135,6	135,6	135,2	
Baugewerbe	75 188	11 329	15,7	13,0	10,8	12 511	33,5	30,8	28,3	
Handel, Instandhaltung und Reparatur	146 321	31 079	79,5	75,0	68,7	32 803	194,1	189,6	183,1	
Gastgewerbe	13 588	1 188	2,1	1,8	1,6	1 329	3,6	3,2	3,0	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	26 336	5 652	35,5	34,6	33,5	6 277	79,7	78,8	77,5	
Kredit- und Versicherungsgewerbe	12 662	1 826	14,7	14,3	14,0	1 982	26,2	25,8	25,4	
Immobilienwirtschaft und Vermietung	58 131	11 166	84,9	83,5	81,3	11 674	106,3	104,9	102,5	
Unternehmensnahe Dienstleistungen	265 168	32 636	199,6	190,8	184,3	34 230	369,2	360,4	353,6	
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	47 452	10 762	45,4	44,0	41,8	11 312	74,6	73,2	70,9	
Keine Angabe	5 527	866	4,8	4,7	4,5	938	9,5	9,4	9,2	
Insgesamt	751 266	140 413	692,9	669,3	641,2	148 455	1 652,4	1 628,9	1 599,2	
1) Maximum aus Eigenkapital, Börsenkapitalisierung Jahresende (sofern vorhanden) bzw. vereinfachtem Ertragswert (6,94% Kapitalisierungs- zinssatz, sofern Erträge nachgewiesen); maximal das 5-fache des Eigenkapitals. Analoge Ertragsbewertung der Beteiligungen.										
Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Creditreform und Bureau van Dijk Electronic Publishing; Berechnungen des DIW Berlin.										

Nach Rechtsformen ist die Bemessungsgrundlage relativ stark auf die wenigen Aktiengesellschaften konzentriert. Die vielen GmbHs haben dagegen nur einen Anteil von gut 60 Prozent an den steuerpflichtigen Vermögen nach Szenario 2. Der Anteil der sonstigen juristischen Personen ist gering, hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Einstufung nach Höhe der Bilanzsumme orientiert sich an der KMU-Definition bzw. der Unternehmensgrößenklassenabgrenzung der Europäischen Kommission, soweit sie die Bilanz-

summe betrifft.¹³ Demnach reichen die Kleinstunternehmen bis zu einer Bilanzsumme von 2 Mio. Euro, Kleinunternehmen bis 10 Mio. Euro und mittlere Unternehmen bis 43 Mio. Euro. Wie zu erwarten entfällt auf die etwa 9 400 steuerbelasteten Großunternehmen 75 Prozent der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer (Szenario 2), auf die 19 500 steuerbelasteten mittleren Unternehmen 14 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Nach Branchen betrachtet hat die Industrie einen Anteil von 37 Prozent an der Bemessungsgrundlage (Szenario 2). Auf die unternehmensnahen Dienstleistungen entfallen 22 Prozent der Bemessungsgrundlage und auf den Handel 12 Prozent. Energie- und Wasserversorgung haben einen Anteil von etwa 8 Prozent an der Bemessungsgrundlage, die Immobilienwirtschaft einen Anteil von 6 Prozent.

4.7 Ergebnisse für Szenario 2 nach Bundesländern

Ferner haben wir das Aufkommen der Vermögensteuer der juristischen Personen nach Bundesländern simuliert (Tabelle 8). Hierbei verwenden wir die Ergebnisse zum Steueraufkommen für die Jahre 2006 bis 2009 bei Anwendung der Freigrenze, dem Steuersatz von 1 Prozent und dem Halbvermögensverfahren (vgl. Tabelle 6, Zeile 24). Das Steueraufkommen je Einwohner gibt die Wirkungen auf die Steuerkraft an, die auch für die Veränderung des Finanzkraftindikators im Bund-Länder-Finanzausgleich maßgeblich ist.

In der Bilanzdatenbank „Dafne“ sind die Firmensitze nachgewiesen, entsprechend ist die Länderinformation für diese Fälle vorhanden. Dagegen haben wir keine Informationen zu den Firmensitzen der Banken, für die wir nur aggregierte Informationen verwenden konnten. Wir nehmen vereinfachend an, dass sich deren Bemessungsgrundlagen ebenso über die Länder verteilen wie die Bemessungsgrundlage der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Dies unterschätzt gegebenenfalls den Anteil der Bundesländer mit einem überproportionalen Anteil an Finanzdienstleistungen wie etwa Hessen. Entsprechend der Ergebnisdarstellung für die natürlichen Personen (vgl. oben, Tabelle 5) geben wir auch das Steueraufkommen je Einwohner an.

¹³ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm. Zusätzlich sind die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz maßgeblich für die Einstufung.

Tabelle 8

Aufkommen der Vermögensteuer für juristisch Personen nach Bundesländern (Szenario 2) bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent und Halbvermögensverfahren

	Steueraufkommen in Mrd. Euro				Steueraufkommen je Einwohner in Euro			
	2006	2007	2008	2009	2006	2007	2008	2009
Schleswig-Holstein	0,16	0,17	0,18	0,18	58	61	64	62
Hamburg	0,39	0,48	0,38	0,36	222	272	216	203
Niedersachsen	0,52	0,60	0,48	0,48	66	75	61	61
Bremen	0,06	0,07	0,06	0,05	97	101	93	82
Nordrhein-Westfalen	2,35	2,26	1,71	1,95	131	126	96	109
Hessen	0,86	0,99	0,84	0,78	142	163	139	129
Rheinland-Pfalz	0,28	0,34	0,23	0,26	69	84	56	65
Baden-Württemberg	1,46	1,23	1,24	1,05	135	114	116	98
Bayern	1,44	1,54	1,28	1,32	115	123	103	105
Saarland	0,08	0,11	0,11	0,11	80	108	111	105
Berlin	0,51	0,65	0,25	0,38	148	187	74	112
Brandenburg	0,24	0,22	0,21	0,14	94	86	82	56
Mecklenburg-Vorpommern	0,08	0,08	0,08	0,08	46	50	51	51
Sachsen	0,25	0,28	0,26	0,26	60	67	62	62
Sachsen-Anhalt	0,15	0,19	0,15	0,13	63	81	63	57
Thüringen	0,16	0,15	0,14	0,14	70	69	62	62
Insgesamt	8,98	9,35	7,61	7,68	110	114	93	94
<i>Darunter:</i>								
alte Länder einschl. Berlin	8,11	8,43	6,78	6,92	118	122	98	101
alte Länder ohne Berlin	7,60	7,78	6,52	6,54	116	119	100	100
neue Länder einschl. Berlin	1,38	1,57	1,09	1,14	84	96	67	70
neue Länder ohne Berlin	0,87	0,92	0,83	0,75	67	71	65	58
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.								

Hamburg erzielt auch bei der Vermögensteuer der juristischen Personen die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen, ebenso wie bei der privaten Vermögensteuer (vgl. oben, Kapitel 3.5). Daneben haben Hessen sowie in den Jahren 2006/2007 auch Berlin deutlich überdurchschnittliche Einnahmen pro Einwohner, während Bayern und Baden-Württemberg in den meisten Jahren nur wenig über dem Bundesdurchschnitt liegen. Auffällig ist, dass die neuen Länder etwa bei der Hälfte des Bundesdurchschnitts liegen, während sie bei der privaten Vermögensteuer kaum Einnahmen erzielen (vgl. oben, Tabelle 5). Insgesamt ist die Streuung des Pro-Kopf-Aufkommens zwischen den Ländern bei der Vermögensteuer der juristischen Personen deutlich geringer als bei der Vermögensteuer der natürlichen Personen. Zugleich streut der Anteil der Länder am gesamten Vermögensteueraufkommen der juristischen Personen über die Jahre spürbar, da sich die Unternehmenswerte in den Ländern unterschiedlich entwickeln. Entsprechend schwankt auch das Steueraufkommen je Einwohner in Relation zum Bundesdurchschnitt.

5 Aufkommen der Vermögensteuer insgesamt und wirtschaftliche Wirkungen

In diesem Kapitel fassen wir die Aufkommenswirkungen der wiederbelebten Vermögensteuer zusammen und diskutieren mögliche wirtschaftliche Wirkungen, die das Aufkommen der Vermögensteuer sowie der Ertragsteuern vermindern können.

5.1 Zusammenfassung der Aufkommenswirkungen

Die wesentlichen Ergebnisse der Punktschätzungen zu Bemessungsgrundlagen, Steueraufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer sind in Tabelle 9 zusammengefasst. Zur Vermögensteuer der natürlichen Personen verwenden wir die Punktschätzungen für das Basiszenario (vgl. oben, Tabelle 4, 4. Spalte). Wie in Kapitel 3.4 vorgeschlagen ziehen wir einen Vorsichtsabschlag in Höhe von 10 Prozent von den Punktschätzungen zur Bemessungsgrundlage ab, der die möglichen Schätz- und Messfehler einschließlich der schwachen Entwicklung der Unternehmenswerte in den letzten Jahren berücksichtigen soll. Demnach ergäbe sich eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 890 Mrd. Euro. Beim Steuersatz von 1 Prozent könnte damit ein jährliches Steueraufkommen von 8,9 Mrd. Euro erzielt werden. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, davon 80 000 zusammen veranlagte Ehepartner. Bei der Vermögensteuer der juristischen Personen greifen wir auf die Schätzungen für 2008/09 zurück (vgl. oben, Kapitel 4.3). Diese berücksichtigen die schwächere konjunkturelle Lage und die niedrigeren Kurswerte der Unternehmen auf den Finanzmärkten. Demnach würde die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens bei 760 Mrd. Euro liegen. Daraus würde beim Steuersatz von 1 Prozent ein jährliches Steueraufkommen von 7,6 Mrd. Euro entstehen. Steuerbelastet wären 164 000 Unternehmen.

Insgesamt verspricht die wiederbelebte Vermögensteuer ein zusätzliches Steueraufkommen in Höhe von 16,5 Mrd. Euro pro Jahr. Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP im Jahre 2011. Hierbei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung im Hinblick auf mögliche Schätz- und Messfehler einschließlich der aktuellen Unternehmenswerte. Mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen sind dabei vernachlässigt (vgl. dazu unten, Kapitel 5.3).

Tabelle 9

Punktschätzung zu Bemessungsgrundlagen, Steueraufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer**Basisszenario, Steuersatz 1 Prozent**

	Vermögensteuer		
	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt
Bemessungsgrundlage (nach Halbvermögensverfahren)			
Mrd. Euro	890	760	1 650
% BIP	35%	30%	64%
Steueraufkommen			
Mrd. Euro	8,9	7,6	16,5
% BIP	0,35%	0,30%	0,64%
Steuerpflichtige	143 000	164 000	307 000
Erhebungskosten in % des jeweiligen Steueraufkommens			
Befolgungskosten ¹⁾	0,8%	0,9%	0,9%
Verwaltungskosten ²⁾	0,5%	0,5%	0,5%
Minderaufkommen Wertgutachten Immobilien	0,7%		0,4%
Insgesamt	2,1%	1,4%	1,8%
1) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 2) Kosten der Finanzverwaltung. Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.			

Die Erhebungskosten sind jeweils in Relation zum Steueraufkommen der beiden Teilkomponenten der wiederbelebten Vermögensteuer ausgewiesen. Bei den Ergebnissen zur Vermögensteuer der natürlichen Personen ist im Vergleich zu den ausgewiesenen Erhebungskosten in Tabelle 4 (4. Spalte) das um 10 Prozent niedrigere Aufkommen berücksichtigt, das sich durch den Vorsichtsabschlag bei der Aufkommensschätzung ergibt. Demnach würden sich bei der privaten Vermögensteuer Erhebungskosten in einer Größenordnung von gut 2 Prozent des Aufkommens ergeben. Bei der Vermögensteuer der juristischen Personen orientieren sich die Erhebungskosten an den Ergebnissen für das Jahr 2008. Sie betragen 1,4 Prozent des Aufkommens. Bezogen auf das gesamte Aufkommen der wiederbelebten Vermögensteuer ergibt sich daraus ein Erhebungskostenanteil in Höhe von 1,8 Prozent des Aufkommens.

Die Verteilung der Punktschätzungen für das Steueraufkommen nach Bundesländern fasst Tabelle 10 zusammen. Das Steueraufkommen je Einwohner gibt die Wirkungen auf die Steuerkraft an, die auch für die Veränderung des Finanzkraftindikators im Bund-Länder-Finanzausgleich maßgeblich ist. Für die Vermögensteuer der natürlichen Personen verwenden

wir die Länderverteilung für das Basisszenario (vgl. oben, Tabelle 5, 4. Spalte) unter Berücksichtigung des Vorsichtsabschlags, der auf alle Länder gleichmäßig entsprechend ihrem Aufkommensanteil verteilt wird. Allerdings sind diese Ergebnisse für die kleineren Länder mit Vorsicht zu interpretieren, da die Fallzahlen in den Datengrundlagen klein sind und die Betriebsvermögen über die Jahre deutlich schwanken können. Für die Vermögensteuer der juristischen Personen verwenden wir die Länderverteilung für das durchschnittliche Vermögensteueraufkommen der Jahre 2006 bis 2009, da die Länderanteile über die Jahre spürbar schwanken (vgl. oben, Tabelle 8).

Tabelle 10

Aufkommen der Vermögensteuer nach Bundesländern
Basisszenario, Steuersatz 1 Prozent

	Vermögensteueraufkommen			Vermögensteueraufkommen		
	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt	Natürliche Personen	Juristische Personen	Insgesamt
	Mrd. Euro			Euro je Einwohner		
Schleswig-Holstein	0,35	0,16	0,50	122	55	177
Hamburg	0,45	0,37	0,82	253	206	460
Niedersachsen	0,71	0,47	1,18	89	59	149
Bremen	0,05	0,06	0,11	82	84	166
Nordrhein-Westfalen	2,16	1,87	4,02	121	105	225
Hessen	0,86	0,79	1,64	141	129	271
Rheinland-Pfalz	0,30	0,25	0,55	75	62	137
Baden-Württemberg	1,70	1,12	2,82	158	105	263
Bayern	2,05	1,26	3,32	164	101	265
Saarland	0,10	0,09	0,19	96	91	187
Berlin	0,10	0,41	0,50	28	118	146
Brandenburg	0,01	0,18	0,19	4	72	76
Mecklenburg-Vorpommern	0,01	0,07	0,09	9	45	53
Sachsen	0,04	0,24	0,27	9	57	66
Sachsen-Anhalt	0,01	0,14	0,15	3	60	62
Thüringen	0,02	0,13	0,15	7	59	67
Insgesamt	8,90	7,60	16,50	109	93	202
<i>Darunter:</i>						
alte Länder einschl. Berlin	8,81	6,84	15,65	128	99	227
alte Länder ohne Berlin	8,72	6,43	15,15	133	98	232
neue Länder einschl. Berlin	0,18	1,17	1,35	11	72	83
neue Länder ohne Berlin	0,09	0,76	0,85	7	59	66
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.						

Die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen aus der wiederbelebten Vermögensteuer würde Hamburg erzielen, mit 460 Euro je Einwohner. In Relation zum Bundesdurchschnitt von 202 Euro je Einwohner entspricht dies 230 Prozent. Überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen können

auch Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen erwarten. In Bremen und den übrigen westdeutschen Flächenländern liegt das gesamte Aufkommen je Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt, ebenso in Berlin und den neuen Ländern. Schleswig-Holstein hat bei der privaten Vermögensteuer ein Pro-Kopf-Aufkommen über dem Bundesdurchschnitt, während es bei der Vermögensteuer für juristische Personen unterdurchschnittlich abschneidet. In Berlin liegt dagegen das Pro-Kopf-Aufkommen bei der privaten Vermögensteuer nur bei einem Viertel des Bundesdurchschnitts, während es sich bei der Vermögensteuer für juristische Personen über dem Durchschnitt bewegt. Rheinland-Pfalz liegt bei beiden Komponenten der Vermögensteuer bei etwa zwei Dritteln des Bundesdurchschnitts. Alle neuen Bundesländer haben ein Pro-Kopf-Aufkommen, das sich deutlich unter dem Bundesdurchschnitt bewegt. Der Aufkommensrückstand entsteht vor allem aus der privaten Vermögensteuer, die in den neuen Ländern keine 10 Prozent des Bundesdurchschnitts erreicht, während er bei der Vermögensteuer für juristische Personen weniger stark ausfällt. Insgesamt ist die Streuung des Pro-Kopf-Aufkommens zwischen den Ländern bei der Vermögensteuer der juristischen Personen spürbar geringer als bei der privaten Vermögensteuer.

Diese deutlichen Unterschiede in der Zunahme der Steuerkraft je Einwohner zwischen den Ländern würde allerdings der Bund-Länder-Finanzausgleich weitgehend nivellieren. Das mit Abstand führende „Gewinnerland“ Hamburg dürfte einen erheblichen Teil seiner Mehreinnahmen an den Finanzausgleich abführen, wobei sich für Hamburg wie auch für Bremen und Berlin die „Einwohnerveredelung“ der Stadtstaaten in Höhe von 35 Prozent begünstigend auswirkt. Entsprechend den aktuellen Finanzausgleichsregeln würden auch die überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen der übrigen „Gewinnerländer“ weitgehend abgeschöpft. Dagegen würden die Länder mit den unterdurchschnittlichen Einnahmen je Einwohner über den Finanzausgleich bis nahe an den Bundesdurchschnitt herangeführt. Vor allem in den neuen Ländern dürften die Transferleistungen aus dem Finanzausgleich ein Mehrfaches der eigenen Einnahmen aus der wiederbelebten Vermögensteuer ausmachen.

5.2 Wirkung der Vermögensteuer auf die Vermögenserträge

Vermögen dient dazu, Erträge oder Nutzwerte zu erzielen. Da die Vermögensteuer die Vermögenserträge oder Nutzwerte nach Steuern vermindert, beeinflusst sie ähnlich wie die Ertragsteuern wirtschaftliche Entscheidungen. Zu den grundlegenden Wirkungszusammenhängen einer allgemeinen Vermögensteuer auf die nachhaltigen Vermögenserträge lassen sich einfa-

che Relationen ableiten, wenn man für die Vermögensbewertung gemäß dem Ertragswertverfahren eine Kapitalisierung der nachhaltig zu erzielenden Erträge vornimmt. Hierzu wird der durchschnittliche Ertrag einer Vermögensanlage geschätzt und nach der Formel für die „ewige Rente“ mit dem Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes multipliziert. Bei der Ertragsbewertung von Immobilien und bei der Unternehmensbewertung wird in der Praxis so vorgegangen. Die Marktwerte auf den Immobilien- und Kapitalmärkten orientieren sich längerfristig an derartigen Kalkülen. Auch die neue erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen, für die keine geeigneten Marktwerte vorliegen, verwenden solche Ertragswertverfahren (vgl. dazu insbesondere das vereinfachte Ertragswertverfahren für Betriebsvermögen nach § 200 BewG).

Vernachlässigt man die Unwägbarkeiten der Ertragsbewertung, die in der Ertragsprognose sowie in der Festlegung der geeigneten Kapitalkosten bzw. des Kapitalisierungszinssatzes bestehen, lassen sich die grundlegenden Zusammenhänge zwischen Vermögensbesteuerung und Ertragsbelastung einfach darstellen. Seien Y der nachhaltig zu erzielende Jahresertrag einer Vermögensanlage und i der Kapitalisierungszinssatz, so gilt für den Wert des Vermögens W nach dem Ertragswertverfahren:

$$W = \frac{Y}{i}. \quad (1)$$

Für das jährliche Aufkommen der Vermögensteuer T mit dem jährlichen Steuersatz t gilt unter Vernachlässigung von spezifischen oder persönlichen Freibeträgen:

$$T = t W. \quad (2)$$

Somit gilt für das laufende Aufkommen der Vermögensteuer in Relation zum nachhaltigen Jahresertrag:

$$\frac{T}{Y} = \frac{t}{i}. \quad (3)$$

D.h., vernachlässigt man spezifische oder persönliche Freibeträge, so wird die relative Belastung der Vermögensteuer bezogen auf den nachhaltigen Ertrag allein durch die Relation von jährlichem Steuersatz zum Zinssatz bestimmt, mit dem die Erträge kapitalisiert werden. Diese relative Belastungswirkung ist unabhängig von der tatsächlichen Rendite einer Investition, denn die Ertragsbewertung führt bei niedrigeren oder höheren Renditen zu entsprechend niedrigeren oder höheren Ansätzen für das Vermögen. So beträgt der Kapitalisierungszinssatz

für die vereinfachte Ertragsbewertung von Betriebsvermögen aktuell (2012) 6,94 Prozent.¹⁴ Erzielt z.B. ein mittelständisches Unternehmen mit einem Eigenkapital von 10 Mio. Euro eine langfristige Eigenkapitalrendite von 10 Prozent, so beläuft sich der Ertragswert des Unternehmens auf 14,4 Mio. Euro. Liegt die Eigenkapitalrendite dagegen bei 5 Prozent, beträgt der Ertragswert nur 7,2 Mio. Euro. Dies gilt allerdings nur, soweit der Ertragswert nicht unter den Substanzwert fällt, der als Wertuntergrenze bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen ist und sich aus der Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden ergibt (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG). Dies kann der Fall sein bei Unternehmen mit hohen Substanzwerten, die nur eine niedrige nachhaltige Rendite erzielen,

Die Wirkung verschiedener Kombinationen von jährlichen Steuersätzen und Kapitalisierungszinssätzen ist in Tabelle 11 dargestellt. Hierbei werden die Entlastungen durch spezifische oder persönliche Freibeträge vernachlässigt. Beträgt der jährliche Steuersatz 1 Prozent, wie im Basiszenario der wiederbelebten Vermögensteuer vorgesehen, so beläuft sich beim aktuellen Kapitalisierungszinssatz für Betriebsvermögen von knapp 7 Prozent die relative Ertragsbelastung von Unternehmensgewinnen auf 14,3 Prozent. Bei einem jährlichen Steuersatz von 0,5 Prozent beträgt die relative Ertragsbelastung 7,1 Prozent. Diese Effekte gelten für die Grenzbelastung und sind damit für viele wirtschaftliche Entscheidungen relevant. Die durchschnittlichen Steuerbelastungen fallen niedriger aus, da der persönliche Freibetrag sowie gegebenenfalls gesonderte Freibeträge für das Betriebsvermögen die Vermögensteuerbelastung mindern. Ungleich höher sind die Ertragsbelastungen bei Vermögensanlagen, für deren Bewertung niedrigere Kapitalisierungszinssätze veranschlagt werden, oder bei Finanzanlagen mit niedrigen Renditen. So wird bei der Ertragsbewertung von Immobilien in den letzten Jahren mit „Liegenschaftszinsen“ von etwa 4,5 Prozent bis 6,5 Prozent gerechnet. Bei sicheren Staatsanleihen, Termingeldern oder anderen sicheren festverzinslichen Anlagen sind die Zinsen derzeit sehr niedrig. Selbst wenn diese Zinssätze mittelfristig wieder auf 4 Prozent steigen, kommt man bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent auf eine relative Ertragsbelastung von 25 Prozent. Bei einem Vermögensteuersatz von 0,5 Prozent beträgt die Belastung 12,5 Prozent.

¹⁴ Vgl. dazu Fußnote 11.

Tabelle 11

**Ertragsbelastung einer Vermögensteuer
in Abhängigkeit vom Steuersatz und dem Kapitalisierungszinssatz¹⁾**
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags

Kapitali- sierungs- zinssatz	Jährlicher Vermögensteuersatz in %										
	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,25	1,50
1,5	13,3	20,0	26,7	33,3	40,0	46,7	53,3	60,0	66,7	83,3	100,0
2,0	10,0	15,0	20,0	25,0	30,0	35,0	40,0	45,0	50,0	62,5	75,0
2,5	8,0	12,0	16,0	20,0	24,0	28,0	32,0	36,0	40,0	50,0	60,0
3,0	6,7	10,0	13,3	16,7	20,0	23,3	26,7	30,0	33,3	41,7	50,0
3,5	5,7	8,6	11,4	14,3	17,1	20,0	22,9	25,7	28,6	35,7	42,9
4,0	5,0	7,5	10,0	12,5	15,0	17,5	20,0	22,5	25,0	31,3	37,5
4,5	4,4	6,7	8,9	11,1	13,3	15,6	17,8	20,0	22,2	27,8	33,3
5,0	4,0	6,0	8,0	10,0	12,0	14,0	16,0	18,0	20,0	25,0	30,0
5,5	3,6	5,5	7,3	9,1	10,9	12,7	14,5	16,4	18,2	22,7	27,3
6,0	3,3	5,0	6,7	8,3	10,0	11,7	13,3	15,0	16,7	20,8	25,0
6,5	3,1	4,6	6,2	7,7	9,2	10,8	12,3	13,8	15,4	19,2	23,1
7,0	2,9	4,3	5,7	7,1	8,6	10,0	11,4	12,9	14,3	17,9	21,4
7,5	2,7	4,0	5,3	6,7	8,0	9,3	10,7	12,0	13,3	16,7	20,0
8,0	2,5	3,8	5,0	6,3	7,5	8,8	10,0	11,3	12,5	15,6	18,8
8,5	2,4	3,5	4,7	5,9	7,1	8,2	9,4	10,6	11,8	14,7	17,6
9,0	2,2	3,3	4,4	5,6	6,7	7,8	8,9	10,0	11,1	13,9	16,7
9,5	2,1	3,2	4,2	5,3	6,3	7,4	8,4	9,5	10,5	13,2	15,8
10,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	12,5	15,0
1) Unter Vernachlässigung von spezifischen und persönlichen Freibeträgen.											

Insoweit wirkt die laufende Vermögensbesteuerung wie eine Kapitalertragsbesteuerung. Der wesentliche Unterschied ist, dass die Vermögensteuerbelastung nicht von den tatsächlichen „Ist-Erträgen“ abhängt, sondern von den aktuellen Werten der Vermögensbestände („Soll-Ertragsteuer“). Die Steuerbelastung fällt auch an, wenn das Vermögen keinen Ertrag erzielt oder sogar Verluste macht, dann entsteht ein „Substanzsteuereffekt“. Umgekehrt ist die laufende Vermögensteuer günstiger als eine gleich hohe Kapitalertragsteuer auf den nachhaltigen Ertrag, wenn die laufende Rendite über dem längerfristigen Durchschnitt liegt. In einzelnen steuer- und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen mag es erwünscht sein, Anreize zu setzen, Vermögenswerte einer wirtschaftlichen Verwendung zuzuführen und das Ertragspotential auszuschöpfen. Andererseits reduziert die Ertragsunabhängigkeit der Besteuerung die Risikobeteiligung des Staates am wirtschaftlichen Erfolg der Steuerpflichtigen und erhöht damit die Risiko- bzw. Finanzierungskosten von unternehmerischen Aktivitäten. Im Regelfall der Risikoaversion und damit bei positiven Risikoprämien der Steuerpflichtigen liegen die effektiven Belastungswirkungen der Vermögensteuer bezogen auf den nachhaltigen Ertrag höher als eine Kapitalertragsbesteuerung gleichen Aufkommens.

Die Vermögensteuerbelastung kommt zur laufenden Ertragsbesteuerung hinzu, da die wiederbelebte Vermögensteuer zusätzlich erhoben werden soll (vgl. hierzu auch die Analysen von Spengel u.a., 2012: 46 ff.). Ein Abzug oder eine Anrechnung auf die Ertragsteuern ist nicht vorgesehen, ebenso wie bei der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer. Bei der Unternehmensbesteuerung liegen die tariflichen Ertragsteuersätze derzeit zusammen genommen bei etwa 30 Prozent (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag bei Kapitalgesellschaften oder Gewerbesteuer, Einkommensteuer-Thesaurierungssatz und Solidaritätszuschlag bei Personenunternehmen). Die effektiven Steuerbelastungen liegen allerdings teilweise darunter, sofern Gestaltungsspielräume genutzt werden können. Bei privaten Vermietungseinkünften, die in die progressive Einkommensteuer integriert sind, dürften die effektiven Steuerbelastungen ebenfalls geringer ausfallen als die tariflichen Belastungen. Die Belastung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist seit 2009 auf den Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent begrenzt, einschließlich Solidaritätszuschlag sind es 26,4 Prozent.

5.3 Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen

Die zunehmenden Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen im Zuge der Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen waren ein wesentlicher Grund für die Abschaffung der Vermögensteuern in fast allen Ländern sowie für die Senkung der Unternehmens- und Kapitalertragsteuersätze. Angesichts der spürbaren Zusatzbelastungen der Vermögensteuer bezogen auf die laufenden Unternehmensgewinne oder die Kapitalerträge, die im vorangehenden Abschnitt aufgezeigt wurden, sind Anpassungsreaktionen wahrscheinlich. Im Folgenden werden mögliche Wirkungen diskutiert und dazu Größenordnungen geschätzt.

Unternehmen können auf eine höhere Vermögensteuerbelastung reagieren, indem sie mobile Vermögenswerte in das Ausland verlagern, die Eigenfinanzierung reduzieren oder über Gewinnverlagerungen und ähnliche Gestaltungen die Ertragswerte reduzieren. Längerfristig können auch Sachinvestitionen reduziert oder in das Ausland verlagert werden. Zu den entsprechenden Wirkungen der Ertragsbesteuerung ist in den letzten Jahren eine umfangreiche empi-

rische Literatur entstanden.¹⁵ Geschätzt werden Elastizitäten der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (corporate income tax base elasticity) oder anderer steuerrelevanter Größen (Direktinvestitionen, Rechtsformwahl, Finanzierung, Steuergestaltungen oder Funktionsverlagerungen im internationalen Kontext). Diese Elastizitäten werden als Verhältnis der relativen Änderung der Besteuerungsgrundlagen zur relativen Änderung des Steuersatzes angegeben.

Die wohl belastbarste Schätzung zur Elastizität der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage in Deutschland ist von Dwenger und Steiner (2012) vorgelegt worden. Dabei wurden die Wellen der Körperschaftsteuerstatistik 1998, 2001 und 2004 ausgewertet und die möglichen Bemessungsgrundlageneffekte auf Grundlage der effektiven Durchschnittsteuerbelastungen identifiziert, die auch Verlustvorträge und Steuervergünstigungen berücksichtigen. Die Autoren kommen auf eine Bemessungsgrundlagenelastizität bezogen auf den tariflichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von -0,5. D.h., erhöht man den Steuersatz um z.B. 10 Prozent, sinkt die Bemessungsgrundlage um 5 Prozent. Auch die Annahmen der Bundesregierung bei den Aufkommensschätzungen zur Unternehmensteuerreform 2008, die im Hinblick auf die Ausweitung der in Deutschland versteuerten Gewinne in Reaktion auf die Steuersatzsenkung getroffen wurden, lassen sich in eine implizite Bemessungsgrundlagenelastizität in Höhe von -0,4 umrechnen (Bach, Dwenger und Buslei, 2007: 300).

Diese Elastizitäten können verwendet werden, um mögliche Anpassungsreaktionen der Unternehmen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer zu schätzen (Tabelle 12). Dabei gehen wir von den Wirkungen der Vermögensteuer auf die nachhaltigen Unternehmenserträge aus, wie sie im vorangehenden Abschnitt abgeleitet wurden. Im Hinblick auf den „Substanzsteuer-effekt“ der Vermögensteuer und die damit verbundenen Risikokosten könnten die Anpassungsreaktionen der Unternehmen noch etwas höher ausfallen als in den zitierten Studien, in denen die Wirkungen der Ertragsteuerbelastungen analysiert wurden. Insgesamt dürften die tatsächlichen Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmen aber deutlich geringer ausfallen. Die erwähnten Elastizitäten wurden für Zeiträume bis Mitte der 2000er Jahre geschätzt. Inzwischen wurden die Möglichkeiten zur Steuerverlagerung im internationalen Kontext deutlich eingeschränkt, insbesondere durch eine effektivere Kontrolle der Verrechnungspreise sowie im

¹⁵ Vergleiche dazu die Überblicksdarstellungen in Devereux (2006), De Mooij und Ederveen (2008), Feld und Heckemeyer (2011).

Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, etwa durch die Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ oder die Zinsschranke. Zu berücksichtigen ist auch, dass die erwähnten Elastizitäten die Reaktion der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage messen. Ferner dürfte ein Teil der Effekte auf Veränderungen der Rechtsformwahl zurückzuführen sein (vgl. dazu De Mooij und Ederveen, 2008). Da auch die Vermögen von Personenunternehmen der Vermögensteuer unterliegen, spielt dieser Effekt für die Aufkommenswirkungen keine Rolle. Vor diesem Hintergrund nehmen wir eine Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung des Unternehmensertrags in Höhe von -0,25 an (Tabelle 12).

Beim Geld- und Wertpapiervermögen spielten Untererfassung und Steuerflucht früher eine gewichtige Rolle. Es ist klar, dass bei einer Wiederbelebung der Vermögensteuer allgemeine steuerliche Überwachungsverfahren eingeführt werden müssen, etwa im Rahmen von Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen oder durch automatisierte Meldeverfahren von Finanzdienstleistern (vgl. oben, Kapitel 2.3). Um die Steuerflucht in das Ausland zu unterbinden, müsste die Kooperation mit ausländischen Finanzbehörden verstärkt werden. Durch die Initiativen der internationalen Organisationen (OECD, EU) und den damit verbundenen Druck auf die einschlägigen Steueroasen und Finanzplätze dürften die Möglichkeiten zur Steuerflucht von Kapitalanlagen in das Ausland deutlich reduziert worden sein. Dennoch gibt es weiterhin gewisse Möglichkeiten dazu. Ferner könnten sehr wohlhabende Personen und Haushalte ihren Wohnsitz in das Ausland verlagern. Die steuerlichen und sonstigen Beschränkungen hierzu haben sich in den letzten Jahren reduziert. Dies könnte bei den sehr wohlhabenden Haushalten eine Rolle spielen, die sich nicht aktiv an der Geschäftsführung von inländischen Unternehmen beteiligen. Allerdings unterliegen die im Inland belegenden Vermögenswerte weiterhin der beschränkten Steuerpflicht, vorbehaltlich von Sonderregelungen des internationalen Steuerrechts. Daneben können Steuerpflichtige Vermögenswerte auf Kinder oder andere Verwandte übertragen, um zusätzliche persönliche Freibeträge zu nutzen. Insgesamt unterstellen wir für die Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Kapitalerträge mangels belastbarer Forschungsergebnisse ebenfalls einen Wert von -0,25. Für die Immobilienvermögen berücksichtigen wir keine Ausweichreaktionen, da Immobilien nicht in das Ausland verlagert werden können und ertragsteuerliche Gestaltungen für die Immobilienbewertung keine Rolle spielen.

Tabelle 12

Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen

1	Vermögenssteuersatz	1,0%
Bemessungsgrundlagen und Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen		
Bemessungsgrundlage vor Anpassungsreaktionen, Mrd. Euro		
2	Juristische Personen	760
3	Natürliche Personen	890
4	Beteiligungen natürlicher Personen an inländischen Kapitalgesellschaften	493
5	Sonstiges Betriebsvermögen natürlicher Personen	36
6	Finanz- und Wertpapiervermögen	162
7	Sonstiges Vermögen natürlicher Personen	199
8	Insgesamt	1 650
9	Vermögenssteueraufkommen, Mrd. Euro	16,5
Anpassungsreaktionen Unternehmensbesteuerung		
10	Kapitalisierungszinssatz	6,94%
11	Vermögenssteuerbelastung in % des nachhaltigen Jahresertrags	14,4%
12	Bestehende Ertragsteuerbelastung	29,8%
13	Relative Steuersatzerhöhung	48,4%
14	Elastizität	-0,25
15	Relative Veränderung Bemessungsgrundlage	-12,1%
Anpassungsreaktionen Kapitalertragsbesteuerung		
16	Unterstellte Durchschnittsrendite	4,00%
17	Vermögenssteuerbelastung in % des nachhaltigen Jahresertrags	25,0%
18	Bestehende Ertragsteuerbelastung	26,4%
19	Relative Steuersatzerhöhung	94,8%
20	Elastizität	-0,25
21	Relative Veränderung Bemessungsgrundlage	-23,7%
Anpassungsreaktionen bei Bemessungsgrundlagen und Steueraufkommen		
Veränderung Bemessungsgrundlagen Anpassungsreaktionen Mrd. Euro %		
22	Juristische Personen	- 69 -9,1%
23	Natürliche Personen	- 87 -9,8%
24	Beteiligungen natürlicher Personen an inländischen Kapitalgesellschaften	- 45 -9,1%
25	Sonstiges Betriebsvermögen natürlicher Personen	- 4 -12,1%
26	Finanz- und Wertpapiervermögen	- 38 -23,7%
27	Sonstiges Vermögen natürlicher Personen	0 0,0%
28	Insgesamt	- 156 -9,5%
29	Vermögenssteueraufkommen, Mrd. Euro	- 1,6 -9,5%
Wirkungen auf Ertragsteueraufkommen		
Bemessungsgrundlage vor Anpassungsreaktionen, Mrd. Euro		
30	Juristische Personen, zu versteuerndes Einkommen	105
31	Personenunternehmen, zu versteuerndes Einkommen	3
32	Kapitalerträge Finanz- und Wertpapiervermögen	6
33	Ertragsteueraufkommen vor Anpassungsreaktionen, Mrd. Euro	34
34	Veränderung Ertragsteueraufkommen, Mrd. Euro	- 3,3
35	Veränderung Vermögens- und Ertragsteueraufkommen, Mrd. Euro	- 4,9

Diese Zusammenhänge illustrieren wir in einer Schätzung der Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen (Tabelle 12). Dabei werden zunächst die Bemessungsgrundlagen der Vermögensteuer nach den relevanten Vermögenskomponenten dargestellt (Zeilen 1 bis 8). Dabei zeigt sich, dass auch die Vermögensteuer der natürlichen Personen überwiegend auf Betriebsvermögen bzw. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfällt. In den beiden folgenden Abschnitten werden die Anpassungsreaktionen bei den Bemessungsgrundlagen abgeleitet. Wie im vorangehenden Kapitel 5.2 dargelegt bedeutet ein Vermögensteuersatz von jährlich 1 Prozent bei einem Kapitalisierungszinssatz von 6,94 Prozent eine Belastung der nachhaltigen Unternehmenserträge von 14,4 Prozent. Bezogen auf die durchschnittliche Ertragsteuerbelastung auf Unternehmensebene in Höhe von knapp 30 Prozent bedeutet dies eine relative Steuersatzerhöhung von knapp 50 Prozent (Zeile 13). Unter Berücksichtigung der Elastizität von -0,25 resultiert daraus ein Rückgang der Bemessungsgrundlage von gut 12 Prozent (Zeile 15). Bei der Kapitalertragsbesteuerung unterstellen wir eine Durchschnittsrendite der Kapitalanlagen von 4 Prozent. Der Vermögensteuersatz von 1 Prozent bedeutet dann eine implizite Ertragsteuerbelastung in Höhe von 25 Prozent und führt hier nahezu zu einer Verdopplung der bestehenden Kapitalertragsteuerbelastung durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei einer Elastizität von -0,25 resultiert daraus ein Rückgang der Bemessungsgrundlage von knapp 24 Prozent (Zeile 21).

Bei der Ableitung der Wirkungen auf die Bemessungsgrundlagen in Zeile 22 ff. stellt sich für die juristischen Personen sowie für die Beteiligungen natürlicher Personen an inländischen Kapitalgesellschaften die Frage, ob für die wirtschaftlichen Wirkungen nur die Vermögensteuerbelastung auf Unternehmensebene („corporate level“) entscheidungsrelevant ist, oder auch die Belastung der Anteilseigner. Bei großen Kapitalgesellschaften mit vielen Teilhabern dürfte ersteres die zutreffende Annahme sein, so dass hier durch das Halbvermögensverfahren nur die halbe Steuerbelastung wirkt. Bei vielen mittelständischen oder größeren Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen von einzelnen Personen oder Familien, die Einfluss auf die Geschäftsführung haben, dürfte hingegen auch die private Vermögensteuerbelastung der Unternehmensanteile mit ins Kalkül gezogen werden. Mangels genauerer Informationen unterstellen wir hierzu pauschal, dass bei der Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens der Kapitalgesellschaften auch die private Vermögensteuerbelastung berücksichtigt wird. Somit werden 75 Prozent des Rückgangs der Bemessungsgrundlage (Zeile 15) aufkommenswirksam. Insgesamt ergibt sich unter den von uns gewählten Annahmen ein Rückgang der gesamten Bemessungs-

grundlage der Vermögensteuer um 9,5 Prozent (Zeile 28). Dies entspricht einer Verminderung des Vermögensteueraufkommens in Höhe von 1,6 Mrd. Euro (Zeile 29).

Ungleich größer sind die „Schattenwirkungen“ auf das Ertragsteueraufkommen, also auf Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer bzw. Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag (Zeilen 30 ff.). Wir ermitteln die relevanten Bemessungsgrundlagen, indem wir den Kapitalisierungszinssatz für die Unternehmensbewertung bzw. die unterstellte Durchschnittsrendite der Kapitalanlagen auf die jeweiligen steuerpflichtigen Vermögen anwenden. Entsprechend den Anpassungen bei den Bemessungsgrundlagen der Vermögensteuer werden auch die daraus erzielten Unternehmens- und Kapitalerträge zurückgehen. Angesichts der höheren Ertragsteuersätze entstehen hier zusätzliche Steuerausfälle in Höhe von 3,3 Mrd. Euro (Zeile 34).

Insgesamt ergibt sich bei unserer Schätzung der Anpassungsreaktionen ein Steuerminderaufkommen von 4,9 Mrd. Euro (Zeile 35). Davon entsteht der größere Teil durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern. Bezogen auf das geschätzte Vermögensteueraufkommen in Höhe von 16,5 Mrd. Euro bedeutet dies einen Rückgang von 30 Prozent. Letztlich verbleibt ein Mehraufkommen von 11,6 Mrd. Euro für die öffentlichen Haushalte insgesamt. Die Länderhaushalte würden aber höhere Mehreinnahmen erzielen, da ein Teil der Mindereinnahmen aus den Ertragsteuern bei Bund und Gemeinden anfällt.

Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer reagieren werden. Die dargestellten Zusammenhänge zeigen aber auf, dass mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern spürbare Aufkommensminderungen auslösen können.

Neben diesen unmittelbaren „Zweitrundeneffekten“ einer wiederbelebten Vermögensteuer können längerfristig weitere wirtschaftliche Wirkungen ausgelöst werden. Soweit die oben diskutierten Anpassungsreaktionen sich nicht nur auf Steuergestaltungen, sondern auch auf realwirtschaftliche Anpassungen beziehen, können „Zusatzlasten“ der Besteuerung entstehen. Sofern etwa Investitionen und Wertschöpfung im Inland reduziert werden, sinkt auch das Aufkommen bei Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und indirekten Steuern. Die Vermögens- bzw.

Einkommenseffekte der Vermögensteuer führen für sich genommen tendenziell zu höherer Vermögensbildung und damit zu geringerem Konsum bei den betroffenen Personen und Haushalten, was die indirekten Steuern dämpfen kann. Die Steuerpflichtigen können aber auch ihre Vermögens- und Vererbungspläne anpassen, was das Aufkommen der Erbschaftsteuer betreffen kann. Ferner lösen die beschriebenen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen zusätzliche Befolgungs- und Verwaltungskosten aus. Schließlich können die Steuerpflichtigen auch Spenden und Beiträge für gemeinnützige Zwecke reduzieren. Insgesamt sind diese Effekte schwer zu schätzen, könnten aber mittel- bis langfristig durchaus eine größere Rolle spielen. Zudem muss man bei gesamtwirtschaftlichen Analysen berücksichtigen, dass das Vermögensteueraufkommen mittelbar den Steuerpflichtigen zugute kommt, indem andere Steuern und Abgaben gesenkt werden, öffentliche Leistungen ausgebaut werden oder die Staatsverschuldung gesenkt wird. Dies löst für sich genommen positive wirtschaftliche Wirkungen aus, die möglichen negativen Wirkungen der Vermögensteuer gegenüber stehen.

6 Zusammenfassung

In diesem Forschungsprojekt untersuchen wir die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland. Die Besteuerungsgrundlagen sollen sich grundsätzlich an der Vermögensteuer orientieren, die bis 1996 erhoben wurde. Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögensteuerpflicht unterliegen, wie dies bis 1996 der Fall war. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Vereine, Vermögensmassen und Stiftungen.

An wesentlichen Änderungen gegenüber dem damaligen Rechtsstand sind für ein Basisszenario vorgesehen: Das Vermögen soll verkehrswertnah bewertet werden. Es gibt keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten. Der persönliche Freibetrag soll 2 Mio. Euro betragen und in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt werden. Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen. Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden. Der Steuersatz beträgt einheitlich 1 Prozent, sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer der natürlichen Personen verwenden wir ein Mikrosimulationsmodell, das auf der Vermögensbefragung im Rahmen der Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) basiert. In dieser Erhebung sind die Vermögen der sehr wohlhabenden Haushalte nicht hinreichend erfasst. Dazu integrieren wir die Liste der 300 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2007) in den Modelldatensatz und schätzen unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Personen mit Nettovermögen über 2 Mio. Euro. Durch die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich werden die gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte erreicht.

Die Aufkommens- und Verteilungsanalysen zur Vermögensteuer der juristischen Personen basieren im Wesentlichen auf der Bilanzdatenbank „Dafne“. Diese enthält detaillierte Informationen zu den publizierten Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen. Mit dieser Datengrundlage führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen

einer Vermögensteuer für die Jahre 2006 bis 2009 durch. Da diese Bilanzdatenbank keine Informationen zu den Banken und Versicherungen enthält, verwenden wir hierzu aggregierte Informationen aus der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank.

Da das private Vermögen stark auf das obere 1 Prozent der Bevölkerung konzentriert ist, kann eine Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Unter Berücksichtigung von Vorsichtsabschlägen für möglichen Schätz- und Messfehler ergibt sich für das Basisszenario mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Mio. Euro und unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 890 Mrd. Euro. Beim Steuersatz von 1 Prozent könnte damit ein jährliches Steueraufkommen von 8,9 Mrd. Euro erzielt werden. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.

Bei der Vermögensteuer der juristischen Personen greifen wir auf die Schätzungen für die Jahre 2008/09 zurück. Damit werden die schwächere konjunkturelle Lage und die niedrigeren Marktwerte der Unternehmen berücksichtigt. Demnach würde die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens bei 760 Mrd. Euro liegen. Daraus würde beim Steuersatz von 1 Prozent ein jährliches Steueraufkommen von 7,6 Mrd. Euro entstehen. Steuerbelastet wären 164 000 Unternehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, da aufgrund unzureichender Datengrundlagen die steuerpflichtigen Vermögen systematisch unterschätzt werden dürften.

Insgesamt verspricht die wiederbelebte Vermögensteuer bei einem Steuersatz von 1 Prozent ein zusätzliches Steueraufkommen von 16,5 Mrd. Euro pro Jahr, ohne Berücksichtigung von möglichen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen. Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP im Jahre 2011. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden einschließlich des Minderaufkommens für korrigierte Fehler bei der Immobilienbewertung, schätzen wir auf insgesamt 1,8 Prozent des Aufkommens.

Nach Bundesländern betrachtet ergeben sich deutliche Unterschiede beim Vermögensteueraufkommen je Einwohner. Die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen würde Hamburg erzielen. Überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen können auch Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen erwarten. Die neuen Bundesländer dürften dagegen nur ein sehr

niedriges Aufkommen je Einwohner erzielen. Die deutlichen Unterschiede in der Zunahme der Steuerkraft je Einwohner zwischen den Ländern würde allerdings der Bund-Länder-Finanzausgleich weitgehend nivellieren.

Wir analysieren die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu rechnen wir die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge um. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer reagieren. Die analysierten Zusammenhänge zeigen aber, dass mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern spürbare Aufkommensminderungen auslösen können. Nach unseren Punktschätzungen ergibt sich insgesamt ein mögliches Steuerminderaufkommen von 4,9,0 Mrd. Euro oder 30 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Mit 3,3 Mrd. Euro ist der größere Teil dieses Effekts auf den Rückgang bei den Ertragsteuern zurückzuführen. Letztlich verbleibt ein Mehraufkommen von 11,6 Mrd. Euro für die öffentlichen Haushalte insgesamt. Die Länderhaushalte würden aber höhere Mehreinnahmen erzielen, da ein Teil der Mindereinnahmen aus den Ertragsteuern bei Bund und Gemeinden anfällt.

Literatur

- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.366543.de/diwkompakt_2010-059.pdf
- Bach, Stefan, Martin Beznoska and Viktor Steiner (2011): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy. DIW Berlin Discussion Paper 1137.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.376053.de/dp1137.pdf
- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Nadja Dwenger, Frank Fossen (2008): Dokumentation des Mikrosimulationsmodells BizTax zur Unternehmensbesteuerung in Deutschland. DIW Berlin Data Documentation 29.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/79803/diw_datadoc_2008-029.pdf
- Bach, Stefan, Peter Haan, Ralf Maiterth, Caren Sureth (2004): Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.42405.de/diwkompakt_2004-001.pdf
- Bach, Stefan, Nadja Dwenger (2007): Unternehmensbesteuerung: Trotz hoher Steuersätze mäßiges Aufkommen. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 5/2007.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.55734.de/07-5-1.pdf
- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Nadja Dwenger (2007): Unternehmensteuerreform 2008: Positives Signal auf Kosten der Steuersystematik. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 18/2007.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.57328.de/07-18-1.pdf
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2011a): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2010. Ausgabe 2011.
http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/BMF__Startseite/Service/Broschueren__Bestellservice/Steuern/000__wichtigste__steuern__vergleich__10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2011b): Bericht der Facharbeitsgruppe „Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung“. 15. September 2011.
http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/Koerperschaftssteuer__Umwandlungssteuerrecht/001.html?__nnn=true
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2008): Die geplante erbschaftsteuerliche Bewertung bebauter Grundstücke in Anlehnung an die WertV. Finanz-Rundschau 15/2008, 698-709.
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2009): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse. arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 85. September 2009.
http://www.arqus.info/paper/arqus_85.pdf
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2010): Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2006. Eine empirische Analyse. Steuer und Wirtschaft 1/2010, 33-43.

- de Mooij, Ruud A., Sjef Ederveen (2008): Corporate tax elasticities: a reader's guide to empirical findings. *Oxford Review of Economic Policy* 24, 680-697.
- Deutsche Bundesbank (2011): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 2005 bis 2010. Statistische Sonderveröffentlichung 4, Stand: 09/2011.
http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso4.pdf
- Devereux, Michael P. (2006): The Impact of Taxation on the Location of Capital, Firms and Profit: A Survey of Empirical Evidence. Oxford University Centre for Business Taxation. WP 07/02. April 2006.
http://www.sbs.ox.ac.uk/centres/tax/Documents/working_papers/WP0702.pdf
- DSTG – Deutsche Steuer-Gewerkschaft (2010): Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. 07.07.2010.
http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesser17/ao7/anhoerungen/2010/024/Stellungnahmen/o8_DSTG.pdf
- Dwenger, Nadja, Viktor Steiner (2012): Effective Profit Taxation and the Elasticity of the Corporate Income Tax Base: Evidence from German Corporate Tax Return Data. *National Tax Journal* 65, 118-150. Vgl. auch DIW Discussion Paper 829 (2008),
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.89661.de/dp829.pdf
- Feld, Lars P., Joost H. Heckemeyer (2011): FDI and Taxation: A Meta-Study. *Journal of Economic Surveys* 25, 233-272.
- Haller, Heinz (1981): Die Steuern. Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben. 3., überarbeitete Auflage, Tübingen.
- manager magazin (2007): Die 300 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2007. Vgl. dazu auch http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_reichsten_Deutschen sowie <http://www.meudalismus.dr-wo.de/html/stundenloehne2007.htm>
- Mann, Fritz Karl (1928): Vermögensteuer. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. 8. Band. Jena: Fischer, 609-620.
- Messere, Ken (1993): Tax Policy in OECD Countries. Choices and conflicts. Amsterdam: IBFD Publications.
- Nationaler Normenkontrollrat (2009): Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zu den Bürokratiekosten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschussdrucksache 17(9)5. 19. November 2009.
- Senatorin für Finanzen, Freie Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten. Machbarkeitsstudie.
http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Machbarkeitsstudie_lang__22.pdf
- Spengel, Christoph, Lisa Evers, Manuel Halter, Benedikt Zinn (2012): Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik. Stiftung Familienunternehmen, München,
http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Steuerpol_2012.pdf
- Thier, Andreas (1999): Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Steuerreformen in Preußen 1971-1893. *Ius Commune Sonderheft* 119. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Tipke, Klaus (1993): Die Steuerrechtsordnung. Band II. Köln: Schmidt.